



# KIRCHLICHES AMTSBLATT

ERZBISTUM  
HAMBURG

29. JAHRGANG

HAMBURG, 30. SEPTEMBER 2023

Nr. 8

## INHALT

Art.: 79	Botschaft zum 57. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel (10. September 2023) ...	113	Art.: 85	Visitationsordnung für das Erzbistum Hamburg...	125
Art.: 80	Botschaft zum 109. Welttag des Migranten und des Flüchtlings (24. September 2023) .....	116	Art.: 86	Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 22. Juni 2023 (Änderung Anlage 1) .....	127
Art.: 81	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2023 (19. November 2023).....	117	Art.: 87	Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 22. Juni 2023 (Änderung Anlage 2) .....	135
Art.: 82	Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2023 .....	118	Art.: 88	Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 22. Juni 2023 (Anlage 14) .....	136
Art.: 83	Gesetz zur Änderung des Dekrets über die Aufhebung von katholischen Pfarreien in Hamburg-St. Georg, Hamburg-Barmbek-Süd, Hamburg-Altona und Hamburg-Neustadt sowie über die Errichtung der katholischen Pfarrei St. Ansgar und des Gesetzes über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften.....	119	Art.: 89	Zählung der sonntäglichen die Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer 12. November 2023 .....	137
Art.: 84	Grundlagen und Ordnung für die Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache (GKaM) im Erzbistum Hamburg .....	119	Art.: 90	Kollekte in den Allerseelengottesdiensten am 2. November 2023 .....	138
			Art.: 91	Veröffentlichung von Priester- und Diakonenjubiläen.....	138
			Art.: 92	Direktorium 2023/2024 .....	138
				<b>Kirchliche Mitteilungen</b>	
				Personalchronik Hamburg.....	138

Art.: 79

### Botschaft zum 57. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel (10. September 2023)

Mit dem Herzen sprechen.

„Von der Liebe geleitet, die Wahrheit bezeugen“ (Eph 4,15)

Liebe Brüder und Schwestern!

Nachdem wir in den vergangenen Jahren über die Verben „hingehen und sehen“ und „zuhören“ als Voraussetzungen für eine gute Kommunikation nachgedacht haben, möchte ich in dieser Botschaft zum 57. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel das „Sprechen mit dem Herzen“ thematisieren. Es ist das Herz, das uns dazu bewegt, hinzugehen, zu sehen und zuzuhören, und es ist das Herz, das uns zu einer offenen und einladenden Kommunikation bewegt. Nachdem wir uns im Zuhören geübt haben, was Warten und Geduld sowie den Verzicht auf eine vorurteilsbehaftete Behauptung unseres Standpunkts erfordert, können wir in die Dynamik des Dialogs und des Austauschs eintreten,

die gerade darin besteht, herzlich zu kommunizieren. Wenn wir dem anderen mit reinem Herzen zugehört haben, werden wir auch in der Lage sein, die Wahrheit in Liebe zu sagen (vgl. Eph 4,15). Wir brauchen uns nicht uns davor zu fürchten, die Wahrheit zu verkünden, auch wenn sie manchmal unbequem ist, sondern davor, dies ohne Nächstenliebe zu tun, ohne Herz. Denn „das Programm des Christen ist“ – wie Benedikt XVI. schrieb – das „sehende Herz“<sup>1</sup>. Ein Herz, das mit seinem Pochen die Wahrheit unseres Seins offenbart und deshalb gehört werden sollte. Das führt dazu, dass sich der Zuhörende auf dieselbe Wellenlänge einstellt, sodass er im eigenen Herzen auch das Schlagen des anderen spüren kann. Dann kann das Wunder der Begegnung geschehen, das uns dazu bringt, aufeinander mit Mitgefühl zu schauen und die Schwächen des anderen mit Respekt zu betrachten, anstatt nach dem Hörensagen zu urteilen und Zwietracht und Spaltungen zu säen.

Jesus gibt uns zu bedenken, dass jeder Baum an seinen Früchten zu erkennen ist (vgl. Lk 6,44):

„Der gute Mensch bringt aus dem guten Schatz seines Herzens das Gute hervor und der böse Mensch bringt

<sup>1</sup> Enzyklika *Deus caritas est*, 31 b)

aus dem bösen das Böse hervor. Denn wovon das Herz überfließt, davon spricht sein Mund“ (V. 45). Um in der Lage zu sein, wahrheitsgemäß in Liebe zu kommunizieren, muss das eigene Herz gereinigt werden. Nur wenn wir mit reinem Herzen zuhören und sprechen, können wir über den Schein hinaussehen und das vage Rauschen überwinden, das uns, auch im Bereich der Information, nicht dabei hilft, in der Komplexität der Welt, in der wir leben, Unterscheidungen zu treffen. Der Aufruf, mit dem Herzen zu sprechen, ist eine radikale Herausforderung für unsere Zeit, die so sehr zu Gleichgültigkeit wie zu Empörung neigt, manchmal auch auf der Grundlage von Desinformation, die die Wahrheit verfälscht und instrumentalisiert.

### Herzlich kommunizieren

Eine herzliche Kommunikation bedeutet, dass diejenigen, die uns lesen oder zuhören, unsere Anteilnahme an den Freuden und Ängsten, Hoffnungen und Leiden der Frauen und Männer unserer Zeit nachvollziehen können. Wer so spricht, liebt den anderen, weil er oder sie sich um ihn oder sie sorgt und seine Freiheit schützt, ohne sie zu verletzen. Wir können diesen Stil bei dem geheimnisvollen Wanderer erkennen, der sich nach der Tragödie auf Golgota mit den Jüngern auf ihrem Weg nach Emmaus unterhält. Der auferstandene Jesus spricht zu ihnen mit dem Herzen, er begleitet respektvoll den Weg ihres Schmerzes, er bietet sich an, statt sich aufzudrängen, und öffnet ihnen liebevoll den Blick für den tieferen Sinn des Geschehenen. Tatsächlich können sie hinterher voll Freude ausrufen, dass ihnen das Herz in der Brust brannte, als er sich mit ihnen auf dem Weg unterhielt und ihnen die Schriften erklärte (vgl. Lk 24,32).

In einer Zeit der Geschichte, die von Polarisierungen und Gegensätzen geprägt ist – wovor leider auch die kirchliche Gemeinschaft nicht gefeit ist –, betrifft die Verpflichtung zu einer Kommunikation „mit offenem Herzen und offenen Armen“ nicht nur diejenigen, die im Bereich der Information arbeiten, sondern liegt in der Verantwortung eines jeden. Wir alle sind dazu aufgerufen, die Wahrheit zu suchen und zu sagen, und zwar in Liebe. Gerade wir Christen werden immer wieder ermahnt, unsere Zunge vor dem Bösen zu hüten (vgl. Ps 34,14), denn mit ihr können wir, wie die Schrift lehrt, im gleichen Augenblick den Herrn preisen und die Menschen, die doch nach dem Bild und Gleichnis Gottes geschaffen sind, verfluchen (vgl. Jak 3,9). Ein böses Wort sollte nicht aus unserem Mund kommen, „sondern nur ein gutes, das den, der es braucht, aufbaut und denen, die es hören, Nutzen bringt!“ (Eph 4,29).

Manchmal öffnet ein liebevolles Wort selbst in den verhärtetsten Herzen eine Bresche. Auch in der Literatur finden wir Spuren davon. Ich denke an jene denkwürdige Seite in Kapitel XXI der *Promessi Sposi*

(Die Verlobten), in der Lucia mit ihrem Herzen zum Ungenannten spricht, bis dieser, entwaffnet und bewegt von einer heilsamen inneren Krise, der sanften Macht der Liebe nachgibt. Wir erleben sie im bürgerlichen Zusammenleben, wo Freundlichkeit nicht nur eine Frage der „Etikette“ ist, sondern ein echtes, richtiggehendes Gegenmittel zur Grausamkeit, die leider die Herzen und die Beziehungen vergiften kann. Wir brauchen sie in den Medien, damit die Kommunikation nicht eine die Gemüter erregende Missgunst schürt und zu Wut und Konfrontation führt, sondern den Menschen hilft, in Ruhe nachzudenken und die Realität, in der sie leben, kritisch und stets respektvoll zu erschließen.

Kommunikation von Herz zu Herz: „Es genügt, richtig zu lieben, um gut zu sprechen“

Eines der leuchtendsten und auch heute noch faszinierenden Beispiele für das „Sprechen mit dem Herzen“ ist der heilige Kirchenlehrer Franz von Sales, dem ich kürzlich, 400 Jahre nach seinem Tod, das Apostolische Schreiben *Totum amoris est* gewidmet habe. Neben diesem wichtigen Jahrestag möchte ich bei dieser Gelegenheit an einen weiteren erinnern, der in dieses Jahr 2023 fällt: den hundertsten Jahrestag seiner Proklamation zum Patron der katholischen Journalisten durch Pius XI. mit der Enzyklika *Rerum omnium perturbationem*. Franz von Sales, ein brillanter Intellektueller, produktiver Schriftsteller und tiefgründiger Theologe, war zu Beginn des 17. Jahrhunderts Bischof von Genf – in schwierigen Jahren, die von heftigen Auseinandersetzungen mit den Calvinisten geprägt waren. Seine milde Haltung, seine Menschlichkeit, seine Bereitschaft zum geduldigen Dialog mit allen und besonders mit denen, die sich ihm widersetzten, machten ihn zu einem außergewöhnlichen Zeugen der barmherzigen Liebe Gottes. Man könnte von ihm sagen: „Eine süße Rede vermehrt Freunde und eine redegewandte Zunge vermehrt, was willkommen ist“ (*Sir* 6,5). Eine seiner berühmtesten Aussagen, „das Herz spricht zum Herzen“, hat Generationen von Gläubigen inspiriert, darunter auch den heiligen John Henry Newman, der sie zu seinem Motto *Cor ad cor loquitur* machte.

„Es genügt, richtig zu lieben, um gut zu sprechen“, war eine seiner Überzeugungen. Das zeigt, dass Kommunikation aus seiner Sicht niemals auf einen Kunstgriff, auf eine – wie wir heute sagen würden – Marketingstrategie reduziert werden darf, sondern dass sie der Spiegel der Seele ist, die sichtbare Oberfläche eines für die Augen unsichtbaren Kerns der Liebe. Für den heiligen Franz von Sales findet gerade „im Herzen und durch das Herz jener feine und intensive Prozess statt, durch den der Mensch Gott erkennt“<sup>2</sup> Indem er „richtig liebte“, konnte der heilige Franz sich mit dem taubstummen Martin verständigen und zu seinem Freund werden; daher gilt er auch als Schutzpatron von Menschen mit Kommunikationsstörungen.

<sup>2</sup> Apostolisches Schreiben *Totum amoris est* (28. Dezember 2022)

Von diesem „Kriterium der Liebe“ ausgehend, erinnert uns der heilige Bischof von Genf in seinen Schriften und mit seinem Lebenszeugnis daran, dass „wir sind, was wir kommunizieren“. Dies ist heutzutage eine unkonventionelle Lektion in einer Zeit, in der, wie wir besonders in den sozialen Netzwerken erleben, die Kommunikation oft instrumentalisiert wird, damit die Welt uns so sieht, wie wir gerne wären und nicht so, wie wir sind. Der heilige Franz von Sales verbreitete zahlreiche Exemplare seiner Schriften in der Genfer Gemeinschaft. Diese „journalistische“ Intuition verschaffte ihm einen Ruf, der schnell über die Grenzen seiner Diözese hinausging und bis heute anhält. Seine Schriften sind, wie der heilige Paul VI. feststellte, „eine äußerst angenehme, lehrreiche und anregende Lektüre“<sup>3</sup>. Wenn wir uns die heutige Kommunikationslandschaft anschauen: Sind das nicht genau die Merkmale, über die ein Artikel, eine Reportage, ein Radio- oder Fernsehbeitrag oder ein Post in den sozialen Medien verfügen sollte? Mögen sich die, die im Bereich der Kommunikation tätig sind, von diesem Heiligen der Zärtlichkeit inspirieren lassen, indem sie mutig und frei die Wahrheit suchen und sagen, aber der Versuchung widerstehen, plakative und aggressive Ausdrücke zu verwenden.

Mit dem Herzen sprechen im synodalen Prozess

Wie ich bereits Gelegenheit hatte, zu betonen, ist es „auch in der Kirche [...] dringend notwendig, zuzuhören und aufeinander zu hören. Es ist das wertvollste und fruchtbarste Geschenk, das wir einander machen können“<sup>4</sup>. Aus einem unvoreingenommenen, aufmerksamen und bereitwilligen Zuhören entsteht ein Sprechen gemäß dem Stil Gottes, das von Nähe, Mitgefühl und Zärtlichkeit genährt wird. Wir brauchen in der Kirche dringend eine Kommunikation, die die Herzen entzündet, die Balsam auf die Wunden ist, und die den Weg unserer Brüder und Schwestern erhellt.

Ich träume von einer kirchlichen Kommunikation, die es versteht, sich vom Heiligen Geist leiten zu lassen, freundlich und zugleich prophetisch; die es versteht, neue Formen und Wege für die wunderbare Botschaft zu finden, die in das dritte Jahrtausend weiterzutragen sie berufen ist. Von einer Kommunikation, die sich auf die Beziehung zu Gott und zum Nächsten, insbesondere zu den Bedürftigsten, konzentriert, und die es versteht, das Feuer des Glaubens zu entfachen, anstatt die Asche einer selbstbezogenen Identität aufzubewahren. Von einer Kommunikation, deren Grundlage demütiges Zuhören und die *parresia* beim Sprechen ist, welche niemals die Wahrheit von der Liebe trennt.

Die Herzen entwaffnen durch die Förderung einer Sprache des Friedens

„Sanfte Zunge bricht Knochen“, heißt es im Buch der Sprichwörter (25,15). Es ist heute notwendiger denn je, mit dem Herzen zu sprechen, um dort, wo Krieg

herrscht, eine Kultur des Friedens zu fördern und dort, wo Hass und Feindschaft wüten, Wege für Dialog und Versöhnung zu öffnen. Im dramatischen Kontext globaler Konflikte, den wir derzeit erleben, ist es dringend notwendig, eine nicht feindselige Kommunikation zu fördern. Es ist notwendig, die Gewohnheit zu überwinden, „den Gegner schnell zu diskreditieren und mit demütigenden Schimpfwörtern zu versehen, anstatt sich einem offenen und respektvollen Dialog zu stellen“<sup>5</sup>. Wir brauchen dialogbereite Kommunikatoren, die für eine ganzheitliche Abrüstung eintreten und sich für den Abbau der Kriegspsychose engagieren, die sich in unsere Herzen einnistet, so wie es der heilige Johannes XXIII. in der Enzyklika *Pacem in terris* prophetisch angemahnt hat: „Der wahre Friede kann nur durch gegenseitiges Vertrauen fest und sicher bestehen.“ (vgl. Nr. 61) Ein Vertrauen, das Kommunikatoren braucht, die sich nicht verschanzen, sondern die mutig und kreativ sind, bereit dazu, Risiken einzugehen, um eine gemeinsame Basis zu finden, auf der man einander begegnen kann. Wie vor sechzig Jahren leben wir heute in einer dunklen Stunde, in der die Menschheit eine Eskalation des Krieges befürchtet, welche so schnell wie möglich eingedämmt werden muss, auch im Bereich der Kommunikation. Man kann nur bestürzt darüber sein, wie leichtfertig zur Zerstörung von Völkern und Gebieten aufgerufen wird. Das sind Worte, die leider oft in kriegerische Handlungen von abscheulicher Gewalt münden. Deshalb ist jede Kriegsrhetorik abzulehnen, ebenso wie jede Form von Propaganda, die die Wahrheit manipuliert und zu ideologischen Zwecken verbiegt. Stattdessen sollte auf allen Ebenen eine Kommunikation gefördert werden, die dazu beitragen kann, die Bedingungen für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Völkern zu schaffen.

Als Christen wissen wir, dass für das Schicksal des Friedens die Bekehrung des Herzens entscheidend ist, denn der Virus des Krieges kommt aus dem Inneren des menschlichen Herzens.<sup>6</sup> Aus dem Herzen kommen die richtigen Worte, um die Schatten einer verschlossenen und geteilten Welt zu vertreiben und eine bessere Zivilisation aufzubauen als die, die wir übernommen haben. Es handelt sich um eine Anstrengung, die von jedem von uns verlangt wird, die aber vor allem das Verantwortungsbewusstsein der im Bereich der Kommunikation Tätigen erfordert, damit sie ihren Beruf als Sendung verstehen.

Möge der Herr Jesus, das reine Wort, das aus dem Herzen des Vaters kommt, uns dabei helfen, unsere Kommunikation frei, sauber und herzlich zu gestalten.

Möge der Herr Jesus, das fleischgewordene Wort, uns helfen, auf das Klopfen der Herzen zu hören, uns als Brüder und Schwestern wiederzuentdecken und die Feindseligkeit, die spaltet, abzubauen.

Möge der Herr Jesus, das Wort der Wahrheit und

<sup>3</sup> Apostolisches Schreiben *Sabaudiae gemma* zum 400. Jahrestag der Geburt des heiligen Kirchenlehrers Franz von Sales (29. Januar 1967).

<sup>4</sup> Botschaft zum 56. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel (24. Januar 2022)

<sup>5</sup> Enzyklika *Fratelli tutti* (3. Oktober 2020), 201

<sup>6</sup> Vgl. Botschaft zum 56. Weltfriedenstag, 1. Januar 2023.

der Liebe, uns dabei helfen, die Wahrheit in Liebe zu sagen, damit wir uns untereinander als Hüter des anderen fühlen.

Rom, St. Johannes im Lateran, 24. Januar 2023, Gedenktag des heiligen Franz von Sales

### FRANZISKUS PP

Art.: 80

## Botschaft zum 109. Welttag des Migranten und des Flüchtlings (24. September 2023)

Frei in der Entscheidung auszuwandern oder zu bleiben

Liebe Brüder und Schwestern!

Die Migrationsströme unserer Tage sind Ausdruck eines komplexen und vielschichtigen Phänomens, dessen Verständnis eine sorgfältige Analyse aller Aspekte erfordert, die die verschiedenen Phasen einer Migration kennzeichnen, vom Aufbruch bis zur Ankunft, einschließlich einer eventuellen Rückkehr. In der Absicht, zu diesem Bemühen, die Realität zu verstehen, beizutragen, habe ich beschlossen, die Botschaft zum 109. Welttag des Migranten und des Flüchtlings der Freiheit zu widmen, die die Entscheidung, das eigene Land zu verlassen, immer kennzeichnen sollte.

„Frei zu gehen, frei zu bleiben“ lautete der Titel einer Solidaritätsinitiative, die vor einigen Jahren von der italienischen Bischofskonferenz als konkrete Antwort auf die Herausforderungen der heutigen Migration auf den Weg gebracht wurde. Und im beständigen Hören auf die Teilkirchen konnte ich feststellen, dass die Gewährleistung dieser Freiheit ein weit verbreitetes und gemeinsames pastorales Anliegen ist.

„Da erschien dem Josef im Traum ein Engel des Herrn und sagte: Steh auf, nimm das Kind und seine Mutter und flieh nach Ägypten; dort bleibe, bis ich dir etwas anderes auftrage; denn Herodes wird das Kind suchen, um es zu töten“ (Mt 2,13). Die Flucht der Heiligen Familie nach Ägypten ist nicht das Ergebnis einer freien Entscheidung, so wie viele der Wanderungen, die die Geschichte des Volkes Israel gekennzeichnet haben, nicht freiwillig waren. Migration sollte immer eine freie Entscheidung sein, aber in vielen Fällen ist sie das auch heute noch nicht. Konflikte, Naturkatastrophen oder ganz einfach die Unmöglichkeit, in der Heimat ein würdiges und gedeihliches Leben zu führen, zwingen Millionen von Menschen zum Weggehen. Bereits 2003 erklärte der heilige Johannes Paul II.: „Im Blick auf die Migranten und Flüchtlinge konkrete Friedensbedingungen zu schaffen, bedeutet vor allem, sich ernsthaft für das

Recht auf Sesshaftigkeit einzusetzen, also für das Recht, in Frieden und Würde in der eigenen Heimat zu leben“ (Botschaft zum 90. Welttag der Migranten und Flüchtlinge, 3).

„Sie nahmen ihr Vieh und ihre Habe, die sie im Land Kanaan erworben hatten, und gelangten nach Ägypten, Jakob und mit ihm alle seine Nachkommen“ (Gen 46,6). Eine schwere Hungersnot zwang Jakob und seine ganze Familie, nach Ägypten zu fliehen, wo sein Sohn Josef ihr Überleben gesichert hatte. Verfolgungen, Kriege, Wetterphänomene und Elend gehören zu den offensichtlichsten Ursachen heutiger Zwangsmigration. Migranten fliehen aus Armut, aus Angst, aus Verzweiflung. Um diese Ursachen zu beseitigen und damit der erzwungenen Migration ein Ende zu setzen, brauchen wir das gemeinsame Engagement aller, eines jeden, entsprechend seiner Verantwortung. Ein Engagement, das damit beginnt, dass wir uns fragen, was wir tun können, aber auch, was wir nicht mehr tun dürfen. Wir müssen uns bemühen, das Wettrüsten, den wirtschaftlichen Kolonialismus, den Raub der Ressourcen anderer und die Zerstörung unseres gemeinsamen Hauses zu beenden.

„Alle, die glaubten, waren an demselben Ort und hatten alles gemeinsam. Sie verkauften Hab und Gut und teilten davon allen zu, jedem so viel, wie er nötig hatte“ (Apg 2,44–45). Das Ideal der ersten christlichen Gemeinschaft scheint so weit von der heutigen Realität entfernt zu sein! Um die Migration zu einer wirklich freien Entscheidung zu machen, braucht es das Bemühen, allen einen gerechten Anteil am Gemeinwohl, die Achtung der Grundrechte und den Zugang zu einer ganzheitlichen menschlichen Entwicklung zu gewährleisten. Nur so können wir einem jeden die Chance bieten, in Würde zu leben und sich persönlich und als Familie zu verwirklichen. Es ist klar, dass die Hauptaufgabe bei den Herkunftsländern und ihren Regierenden liegt, die aufgerufen sind, eine gute, transparente, ehrliche und weitsichtige Politik im Dienste aller, insbesondere der Schwächsten, zu betreiben. Sie müssen jedoch in die Lage versetzt werden, dies zu tun, ohne dass sie ihrer Natur- und Humanressourcen beraubt werden und ohne Einmischung von außen, welche die Interessen einiger weniger begünstigt. Und dort, wo die Umstände es erlauben zu wählen, ob man auswandert oder bleibt, muss sichergestellt werden, dass diese Entscheidung mit dem nötigen Wissen und wohlüberlegt getroffen wird, um zu verhindern, dass viele Männer, Frauen und Kinder risikoreichen Illusionen oder skrupellosen Menschenhändlern zum Opfer fallen.

„In diesem Jubeljahr soll jeder von euch zu seinem Besitz zurückkehren“ (Lev 25,13). Die Feier des Jubeljahres stellte für das Volk Israel einen Akt kollektiver Gerechtigkeit dar: Alle konnten „in die ursprüngliche Situation zurückkehren. Jede Schuld wurde erlassen,

Grund und Boden zurückgegeben, man konnte sich wieder der den Gliedern des Volkes Gottes eigenen Freiheit erfreuen“ (Katechese, 10. Februar 2016). Da wir uns dem Jubiläumsjahr 2025 nähern, ist es gut, sich an diesen Aspekt der Jubiläumsfeiern zu erinnern. Es bedarf einer gemeinsamen Anstrengung der einzelnen Länder und der internationalen Gemeinschaft, damit allen das Recht garantiert werden kann, nicht auszuwandern zu müssen, d. h. die Möglichkeit, in Frieden und in Würde im eigenen Land zu leben. Dieses Recht ist noch nicht kodifiziert, ist aber von grundlegender Bedeutung, und seine Gewährleistung ist als Bestandteil der Mitverantwortung aller Staaten für ein Gemeinwohl zu begreifen, das über die nationalen Grenzen hinausgeht. Da die Ressourcen der Welt nicht unbegrenzt sind, hängt die Entwicklung der wirtschaftlich ärmeren Länder in der Tat davon ab, ob es gelingt, unter den Völkern die Fähigkeit zum gegenseitigen Teilen zu erwecken. Solange dieses Recht nicht gewährleistet ist – und bis dahin ist es noch ein langer Weg –, werden noch viele auf der Suche nach einem besseren Leben auswandern müssen.

„Denn ich war hungrig und ihr habt mir zu essen gegeben; ich war durstig und ihr habt mir zu trinken gegeben; ich war fremd und ihr habt mich aufgenommen; ich war nackt und ihr habt mir Kleidung gegeben; ich war krank und ihr habt mich besucht; ich war im Gefängnis und ihr seid zu mir gekommen“ (Mt 25,35–36). Diese Worte erklingen als eine beständige Mahnung, in dem Migranten nicht nur einen Bruder oder eine Schwester in Not zu erkennen, sondern Christus selbst, der an unsere Tür klopft. Wenn wir uns also dafür einsetzen, dass jede Migration die Frucht einer freien Entscheidung sein kann, sind wir aufgerufen, die Würde jedes Migranten in höchstem Maße zu achten; das bedeutet, die Migrationsbewegungen so gut wie möglich zu begleiten und zu lenken, indem wir Brücken und nicht Mauern bauen und die Wege für eine sichere und reguläre Migration erweitern. Wo auch immer wir uns entscheiden, unsere Zukunft aufzubauen, in unserem Geburtsland oder anderswo, wichtig ist, dass es dort immer eine Gemeinschaft gibt, die bereit ist, alle aufzunehmen, zu schützen, zu fördern und zu integrieren, ohne Unterschied und ohne jemanden außen vor zu lassen.

Der Weg der Synodalität, auf den wir uns als Kirche begeben haben, lässt uns in den verletzlichsten Menschen – und unter ihnen viele Migranten und Flüchtlinge – besondere Weggefährten sehen, die wir als Brüder und Schwestern lieben und für die wir Sorge tragen müssen. Nur wenn wir gemeinsam gehen, werden wir weiter vorankommen und das gemeinsame Ziel unserer Reise erreichen.

Rom, St. Johannes im Lateran, 11. Mai 2023

**FRANZISKUS PP**

Gebet

Gott, allmächtiger Vater,

gib uns die Gnade, uns tatkräftig einzusetzen für Gerechtigkeit, Solidarität und Frieden, damit allen deinen Kindern

die Freiheit gewährleistet ist,

sich für die Migration oder das Bleiben zu entscheiden. Gib uns den Mut,

alle Gräueltaten in unserer Welt klar zu benennen, und gegen jede Ungerechtigkeit zu kämpfen, welche die Schönheit deiner Geschöpfe und

die Harmonie unseres gemeinsamen Hauses verunstaltet. Stärke uns mit der Kraft deines Geistes,

damit wir gegenüber jedem Migranten, dem du uns begegnen lässt,

deine Zärtlichkeit an den Tag legen, und in den Herzen und in jedem Umfeld

die Kultur der Begegnung und der Fürsorge verbreiten.

Art.: 81

### Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2023 (19. November 2023)

Liebe Geschwister im Glauben,

„Alles vermag ich durch den, der mich stärkt“ (Phil 4,13). Dieses ermutigende Wort schrieb der Apostel Paulus in seinem Brief an die Gemeinde in Philippi, die erste christliche Gemeinde auf europäischem Boden. Die Christen dort lebten in einer andersgläubigen Umwelt. Sie wurden als fremd, wenn nicht sogar bedrohlich empfunden. In diese Situation hinein spricht Paulus sein Glaubenszeugnis.

Seit den Anfängen unserer Kirche leben viele Christinnen und Christen ihren Glauben als Minderheit, nicht selten unter schwierigen Bedingungen. Dies trifft auch auf die katholische Diaspora in Nord- und Ostdeutschland, Nordeuropa und im Baltikum zu. Die Diasporakirche ist an vielen Orten international, jung und lebendig, doch oft auch materiell arm. Sie braucht Hilfe, damit der Dienst der Seelsorger, Räume für das Gemeindeleben und Fahrzeuge für weite Wege finanziert werden können. Mit jährlich etwa 750 Projekten unterstützt das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken diese Anliegen.

Die diesjährige Aktion am Diaspora-Sonntag steht unter dem Leitwort: „Entdecke, wer dich stärkt.“ Es geht dabei um die Kraftquellen des Glaubens. Mögen auch die katholischen Christen in der Diaspora solche Kraftquellen finden und pflegen können! Wir bitten Sie anlässlich des Diaspora-Sonntags am 19. November

um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende bei der Kollekte. Helfen Sie mit, dass unser Glaube überall lebendig bleibt!

Dresden, den 2. März 2023

Für das Erzbistum Hamburg

**L.S. † Dr. Stefan Heße**  
**Erzbischof von Hamburg**

*Dieser Aufruf ist in den Amtsblättern zu veröffentlichen. Er soll am Sonntag, dem 12. November 2023, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden auf anderen geeigneten Wegen bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag, dem 19. November 2023, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.*

Art.: 82

## Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2023

Die Erfahrung der Kraft, die im christlichen Glauben, der Gemeinschaft mit Christus und mit den Glaubensgeschwistern zu finden ist, ist ein kostbares Gut. Zugleich ist die Suche nach den Kraftquellen des Lebens heute immer mehr von der Gemeinschaft der Kirche losgelöst. Auf die damit verbundenen Herausforderungen und Chancen möchte die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes hinweisen und einzelne Menschen sowie Gemeinden ermutigen: „Entdecke, wer dich stärkt“!

In den Diaspora-Regionen Nord- und Ostdeutschlands, Nordeuropas und des Baltikums, in denen die große Mehrheit oft anders- oder nichtgläubig ist, leben katholische Christinnen und Christen ihren Glauben vielfach unter schwierigen Bedingungen. Das Bonifatiuswerk unterstützt unsere Glaubensgeschwister in der Diaspora sowie missionarische Initiativen in ganz Deutschland dabei mit derzeit jährlich etwa 750 Projekten und ermöglicht so auf vielfältige Weise die Erfahrung von Gemeinschaft.

### Eröffnung der Diaspora-Aktion

Die bundesweite Eröffnung der Diaspora-Aktion findet am Sonntag, 5. November 2023, um 10.00 Uhr in der Sankt Hedwigs-Kathedrale, Berlin, mit einem feierlichen Pontifikalamt und internationalen Gästen sowie Vertreterinnen und Vertretern aus deutschen Diözesen statt. Hauptzelebrant ist der Berliner Erzbischof Dr. Heiner Koch.

### Diaspora-Kollekte

Die Diaspora-Kollekte wird am Sonntag, 19. November 2023, in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen gehalten. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später einge-

gangenen Gelder, an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug weitergeleitet werden. Die Verwendung der Kollekte ist ausschließlich für die Arbeit des Bonifatiuswerkes bestimmt. Das Bonifatiuswerk ist seinen Spenderinnen und Spendern gegenüber dankbar, transparent und rechenschaftspflichtig.

### Diaspora-Aktion in den Gemeinden

Alle Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindefereferenten und -referentinnen erhalten Ende August 2023 eine Aktionsmappe mit Ideen zur Gestaltung einer Eucharistiefeier, eines Familiengottesdienstes und einer Wort-Gottes-Feier sowie vielfältigen inhaltlichen Impulsen zum Leitwort „Entdecke, wer dich stärkt“. Mitte September 2023 wird allen Gemeinden ein Materialpaket zur Gestaltung des Diaspora-Sonntags (Plakate, Kollektenaufsteller sowie vorbestellte Pfarrbriefmäntel und Spendentüten) zugeschickt. Weitere Materialien können bestellt werden und stehen digital zum Download zur Verfügung. Bitte hängen Sie die Aktionsplakate gut sichtbar in Ihrer Gemeinde auf.

### Samstag / Sonntag, 11./12. November 2023

Bitte verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten und verteilen Sie die Spendentüten zum Diaspora-Sonntag.

### Diaspora-Sonntag, 18./19. November 2022

Bitte legen Sie die restlichen Spendentüten in den Kirchenbänken aus. Anregende Impulse zur Gestaltung des Gottesdienstes und für die Pastoral geben die Begleithefte „BONI-Impulse“ (Gottesdienstimpulsheft) und „BONI-Praxis“ (Themenheft), die alle Gemeinden bereits Mitte September erhalten haben und die als Download unter [www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion](http://www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion) abrufbar sind.

Weisen Sie bitte auf die Diaspora-Kollekte und auf die Online-Spendenmöglichkeit ([www.bonifatiuswerk.de/spenden](http://www.bonifatiuswerk.de/spenden)) in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen sowie im Pfarrbrief oder auf der Homepage hin.

### Samstag / Sonntag, 25./26. November 2022

Bitte geben Sie das Kollektenergebnis bekannt und verbinden Sie dies mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

### Informationen und Kontakt für die Nachbestellung

Weitere Informationen und Materialien finden Sie auf [www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion](http://www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion). Bestellungen richten Sie bitte per Mail an [bestellungen@bonifatiuswerk.de](mailto:bestellungen@bonifatiuswerk.de), telefonisch an 05251 2996-94 oder per Fax an 05251 2996-88.

H a m b u r g, 20. September 2023

**Das Erzbischöfliche Generalvikariat**

Art.: 83

**Gesetz zur Änderung des Dekrets über die Aufhebung von katholischen Pfarreien in Hamburg-St. Georg, Hamburg-Barmbek-Süd, Hamburg-Altona und Hamburg-Neustadt sowie über die Errichtung der katholischen Pfarrei St. Ansgar und des Gesetzes über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften**

Vom 11. September 2023

**Artikel 1**

**Änderung des Dekrets über die Aufhebung von katholischen Pfarreien in Hamburg-St. Georg, Hamburg-Barmbek-Süd, Hamburg-Altona und Hamburg-Neustadt sowie über die Errichtung der katholischen Pfarrei St. Ansgar und des Gesetzes über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften**

Hiermit werden das Dekret über die Aufhebung von katholischen Pfarreien in Hamburg-St. Georg, Hamburg-Barmbek-Süd, Hamburg-Altona und Hamburg-Neustadt sowie über die Errichtung der katholischen Pfarrei St. Ansgar und das Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften vom 20. Mai 2021 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 27. Jg., Nr. 6, Art. 68, S. 98 ff., vom 31. Mai 2021) wie folgt geändert:

In Teil II § 2 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 1 wird nach Buchstabe f) folgender Buchstabe g) angefügt:

- „g) Amtsgericht Hamburg-St. Georg, Grundbuch von St. Georg Nord, Band 45, Blatt 1815, Gemarkung St. Georg Nord, Flurstück 1044.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am 15. September 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Änderung des Dekretes über die Aufhebung des Katholischen Schulverbandes Hamburg und des Gesetzes über die Neuordnung des Vermögens des Katholischen Schulverbandes Hamburg vom 21. November 2022 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 28. Jg., Nr. 9, Art. 111, S. 124 ff., vom 30. November 2022) außer Kraft.

H a m b u r g, 11. September 2023

**L.S. † Dr. Stefan Heße  
Erzbischof von Hamburg**

Art.: 84

**Grundlagen und Ordnung für die Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache (GKaM) im Erzbistum Hamburg**

vom 5. September 2023

**Teil A  
Grundlagen**

- a) Die Geschichte der Seelsorge für die Menschen unterwegs im Norden Deutschlands hat eine lange Tradition. Schon seit Mitte der 50er-Jahre des vergangenen Jahrhunderts sorgte der Bischof von Osnabrück für die seelsorgliche Begleitung der Katholikinnen und Katholiken, die sich aus anderen Ländern kommend hier niederließen. Viele Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache haben sich über die Jahre etabliert, neue kommen hinzu. Der Anteil der katholischen Zugewanderten an der Gesamtzahl der Menschen katholischen Glaubens im Erzbistum Hamburg beträgt inzwischen mehr als ein Drittel. Diese Gläubigen bereichern mit ihrer Sprache, ihrer kulturellen und religiösen Identität und durch ihr Glaubenszeugnis die Kirche vor Ort und lassen so erfahrbar werden, dass unser Glaube und unsere Kirche die ganze Welt umspannen.
- b) Fluktuation und neue Zuwanderungsbewegungen machen deutlich, dass Migration kein Übergangs-, sondern ein Dauerphänomen ist.
- c) Es entsteht immer wieder eine erste Generation neuer Migranten. Daraus ergeben sich seelsorgliche Chancen und Herausforderungen für das gesamte Erzbistum Hamburg. Seelsorge für Personen mit Zuwanderungsgeschichte ist eine konstante Aufgabe in der Pastoral. Die Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache sind für die Mitmenschen mit Migrationshintergrund Gemeinschaft und Lebensraum, in dem sie gerade auch mit ihrer Sprache und Glaubensstradition Beheimatung und Zuwendung erfahren, ihr eigenes kulturelles und religiöses Leben pflegen und so ihre Identität leben können. In diesen Gemeinden werden die Universalität und die weltkirchliche Dimension der katholischen Kirche erfahrbar.
- d) Im Pastoralen Orientierungsrahmen des Erzbistums Hamburg heißt es:  
„Als katholische Kirche in der Diaspora knüpfen wir bereichernde Beziehungen in die Weltkirche hinein. Wir erfahren und schätzen diese Vielfalt auch in unserem Erzbistum. In dieser geschwisterlichen Perspektive lernen wir, auf neue Weise Kirche zu sein.“
- e) Das Erzbistum Hamburg nimmt das Urbedürfnis des Menschen ernst, seinen Glauben, seine tiefsten

Hoffnungen und Sehnsüchte in seiner eigenen Sprache, in seinen eigenen Traditionen, in seiner eigenen Kultur zu leben und zu feiern. Das gehört zur Identität des Menschen.

## 1. Theologische Grundlegung

1.1 An Christus Glaubende gehören aufgrund von Taufe und Firmung zur Kirche. Die Gläubigen anderer Muttersprache sind bei uns nicht Gäste, sondern gehören gleichberechtigt zu uns. Schon die Apostelgeschichte zeigt uns die eine Kirche aus vielen Sprachen und Kulturen. Diese Vielfalt ist Reichtum.

1.2 Die Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache sind Teil der Ortskirche mit einem eigenen Auftrag. Als lebendige und aktive Gemeinden stellen sie einen hohen Wert und einen festen Bestand innerhalb der Ortskirche dar. Die deutsch- und muttersprachlichen Gemeinden sind Glieder der einen vielsprachigen und kulturell vielfältigen katholischen Kirche.

„Die Einheit der Kirche ist nicht durch den gemeinsamen Ursprung und die gemeinsame Sprache gegeben, sondern durch den Pfingstgeist, der Menschen aus unterschiedlichen Nationen und verschiedener Sprache zu einem einzigen Volk zusammenfasst und so allen den Glauben an denselben Herrn verleiht und aufruft zur selben Hoffnung.“ (Päpstlicher Rat der Seelsorge für die Migranten und Menschen unterwegs, Instruktion *Erga migrantes caritas Christi* [Die Liebe Christi zu den Migranten] vom 3. Mai 2004, Nr. 103 [Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 165]).

1.3 In ihrem Gemeindeleben verwirklichen die Mitglieder der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache die kirchlichen Grunddienste Liturgie, Verkündigung und Diakonie. Sie tragen zur Pflege der Tradition, Kultur und Frömmigkeit ihres Herkunftslandes bei und bringen daraus Impulse in den Pastoralen Raum und in das Erzbistum ein. Für neue Mitmenschen mit Migrationshintergrund sind sie Orte ersten Willkommens und Anlaufstellen in prekären Lebenssituationen (Migrierte, Vertriebene, Flüchtlinge, Menschen ohne gültige Aufenthaltspapiere). Sie haben den Auftrag, Brückenbauende in Kirche und Gesellschaft für sie zu sein.

## 2. Die Bedeutung der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache in den Pastoralen Räumen

2.1 Die Vielfalt an kulturellen und religiösen Ausprägungen so miteinander zu verbinden, dass katholische Kirche in ihrer Vielfalt und in ihrer Einheit vor Ort erkennbar wird, ist bleibende Aufgabe und Herausforderung der Ortskirche.

2.2 Zugewanderte jeglicher Herkunft sind im Erz-

bistum Hamburg willkommen. Das Erzbistum Hamburg unterstützt die Pastoralen Räume darin, eine Willkommenskultur und kultursensible Pastoral weiterzuentwickeln.

2.3 Durch den Zuwachs von katholischen Gläubigen anderer Muttersprache in den Pastoralen Räumen entstehen neue Chancen und Herausforderungen. In den Pastoralen Räumen ist man sich bewusst, dass die Mitglieder viele Sprachen sprechen und aus vielen Nationen stammen. Durch die Wahrnehmung, Wertschätzung und Einbeziehung der katholischen Gläubigen anderer Muttersprache in den Pastoralen Räumen setzt sich „Kirche sein“ auf neue Weise fort.

2.4 Für katholische Gläubige anderer Muttersprache gibt es einen besonderen Seelsorgeauftrag, der „durch die Verschiedenheit der Sprache, des Ursprungs, der Kultur, der Ethnie und der Tradition bedingt wird oder durch die Zugehörigkeit zu einer Kirche sui iuris mit eigenem Ritus“. (*Erga migrantes caritas Christi*, Nr. 49).

2.5 Dort, wo es zahlreiche Migrantinnen und Migranten ähnlicher kultureller oder sprachlicher Herkunft gibt, werden diese ermutigt, ihre eigene katholische Tradition zu pflegen.

2.6 In den Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache kommen Gläubige zusammen, die in einer ihnen vertrauten Sprache beten, Gottesdienst feiern (teilweise im eigenen Ritus), die Sakramente empfangen, sich begegnen und so auch eine emotionale Beheimatung finden. Die intensive Vorbereitung auf die Sakramente spielt ebenso eine wichtige Rolle wie eine differenzierte Glaubensvermittlung.

2.7 Seelsorge für katholische Gläubige anderer Muttersprache ist eine Aufgabe in verschiedenen pastoralen Bereichen: in den Gemeinden selbst, auf der Ebene der Pfarrei und an den Orten kirchlichen Lebens wie Krankenhäusern, Altenheimen oder Gefängnissen.

2.8 Die gleichzeitige Zugehörigkeit zu einer Pfarrei und zur Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache entspricht oft auch der parallelen religiösen Praxis in beiden Strukturen.

2.9 Eine Kultur der gegenseitigen Wertschätzung im Pastoralen Raum schafft Beziehungen, respektiert die unterschiedlichen Gepflogenheiten im liturgischen und sakramentalen Bereich und ermöglicht ein fruchtbares Miteinander.

2.10 Die Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache haben mit den übrigen Aktiven im Pastoralen Raum vielfältige Berührungspunkte. Ihre Mitglieder nutzen dabei gemeinsam Kirchen,



Gemeindezentren und Büroräume. Die Gläubigen begegnen sich z. B. bei gemeinsamen Gottesdiensten, Festen und Veranstaltungen sowie bei organisatorischen Aufgaben.

**Teil B**  
**Ordnung für die Gemeinden von Katholiken**  
**anderer Muttersprache (GKaM)**  
**im Erzbistum Hamburg**

**Präambel**

Aufgrund der Verschiedenheit der Mitgliederstärke der diversen Sprachgruppen im Erzbistum Hamburg bedarf auch die Organisation der muttersprachlichen Seelsorge einer jeweils verschiedenen Struktur. Bei einer ausreichend großen Zahl an katholischen Gläubigen anderer Muttersprache bieten sich pfarrähnliche Strukturen an, ist die Anzahl geringer, wird die Seelsorge auf andere Weise gewährleistet.

**§ 1**  
**Die Gemeinde von Katholiken**  
**anderer Muttersprache**

- (1) Eine Gemeinde von katholischen Gläubigen anderer Muttersprache ist eine pastorale Einheit in einem räumlich umschriebenen Gebiet, in der die muttersprachliche Seelsorge in der Regel durch einen vom Erzbischof hierzu beauftragten Priester wahrgenommen wird.
- (2) Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache können sich auf nur eine Pfarrei, auf mehrere Pfarreien oder das gesamte Gebiet des Erzbistums Hamburg erstrecken. Bei der Errichtung durch den Erzbischof werden die räumlichen Grenzen der Gemeinde festgelegt.
- (3) Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache können als Missio cum cura animarum oder als Seelsorgeeinheit errichtet werden.
- (4) Voraussetzung für die Errichtung als Missio cum cura animarum ist eine angemessene Anzahl von katholischen Gläubigen einer Sprachgruppe und die Leitung der Gemeinde durch einen für sie zuständigen Priester mit Wohnsitz im Bereich des Erzbistums Hamburg. Eine angemessene Anzahl liegt in der Regel bei mindestens 6500 angemeldeten katholischen Gläubigen einer Sprachgruppe vor.
- (5) Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache bilden eine Seelsorgeeinheit, wenn ihre Mitgliederzahl für die Errichtung als Missio cum cura animarum zu gering ist und/oder kein Priester aus den zur jeweiligen Sprachgruppe gehörenden Herkunftsländern für die Seelsorge zur Verfügung gestellt werden kann. Die Seelsorgeverantwortung wird für den Fall einem geeigneten Priester übertragen.

**§ 2**

**Kanonischer und weltlicher Rechtsstatus**

- (1) Wird eine Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache als Missio cum cura animarum gemäß dem Motuproprio Pastoralis Migratorum Cura Art. 33, § 2, und Art. 39 errichtet, wird der sie leitende Priester dem kanonischen Pfarrer gleichgestellt.
- (2) Als Seelsorgeeinheiten errichtete Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache besitzen keinen kanonischen Status.
- (3) Gemeinden nach § 2 Absatz 1 und 2 dieser Ordnung sind diejenigen Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache, die die Voraussetzungen nach § 1 Absatz 2 StatPG erfüllen. Die Entscheidung darüber wird einvernehmlich zwischen dem die Gemeinde leitenden Priester und der Pfarreileitung der Territorialpfarrei, in der sich die Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache regelmäßig zur Feier der Eucharistie versammelt, getroffen. Im Zweifelsfall entscheidet der Generalvikar.
- (4) Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache sind keine Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- (5) Vermögensrechtlich sind die Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache dem Erzbistum Hamburg zugeordnet.

**§ 3**

**Aufgaben der Gemeinden von**  
**Katholiken anderer Muttersprache**

- (1) In den Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache werden die Grunddienste Liturgie, Verkündigung und Diakonie verwirklicht.
- (2) Die Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache haben die Aufgabe und das Recht, Gottesdienste, Sakramentenkatechese und kulturtypische Veranstaltungen in ihrer Sprache durchzuführen.
- (3) Für neue und junge Mitmenschen mit Migrationshintergrund tragen die Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache besondere Sorge und Verantwortung, sind für sie Anlaufstellen und Brückenbauende in Kirche und Gesellschaft.

**§ 4**

**Zugehörigkeit**

- (1) Katholische Gläubige anderer Muttersprache gehören ihrer Sprachgruppe entsprechend zu der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache, auf deren nach § 1 Absatz 2 umschriebenem Territorium sie ihren Wohnsitz haben. Die gleichzeitige Zugehörigkeit zu ihrer Wohnsitzpfarrei bleibt davon unberührt.
- (2) Voraussetzung für die Zugehörigkeit zu einer

Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache ist die Anmeldung des Hauptwohnsitzes im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache unter gleichzeitiger Angabe des Konfessionsmerkmals.

- (3) Durch Erklärung des Kirchenaustritts erlöschen sämtliche Mitgliedschaftsrechte.

### § 5

#### Pastorale Kooperation mit den Pfarreien

- (1) Die Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache und die Pfarreien, auf deren Territorium sie aktiv sind, tragen gemeinsam Verantwortung für die Einheit in Vielfalt und sollen nach Möglichkeit in wichtigen pastoralen Bereichen kooperativ zusammenarbeiten.
- (2) Alle gemäß § 2 Absatz 3 dieser Ordnung anerkannten Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache sind zugleich Gemeinden in der jeweiligen Pfarrei und dazu verpflichtet, ein Gemeindeteam gemäß §§ 6 ff. StatPG zu bilden und in der Pfarrei Verantwortung im Rahmen des Pastorkonzepts zu übernehmen. Unter Angabe von Gründen kann der Generalvikar von der Pflicht zur Gründung eines Gemeindeteams dispensieren.
- (3) Unbeschadet ihres Rechts sind die Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache von der Pflicht zur Bildung einer Gemeindegemeinschaft nach § 14 Absatz 2 StatPG befreit. Wird eine Gemeindegemeinschaft nicht gebildet, übernimmt das Gemeindeteam die Aufgaben der Gemeindegemeinschaft nach § 17 StatPG.
- (4) Die in den Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache eingesetzten Priester erhalten in der Regel einen pastoralen Zusatzauftrag in wenigstens einer Pfarrei ihres Zuständigkeitsgebiets. Hierzu können sie gemäß can. 545 CIC zu Pfarrvikaren ernannt werden. Für diesen Bereich sind die jeweiligen Vorgesetzten gemäß can. 548 § 1 CIC weisungsbefugt.

### § 6

#### Weitere Kooperation mit der Pfarrei

- (1) Verfügen die Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache über keine ihnen zur Eigennutzung zugewiesenen Räumlichkeiten und bestehen über die Kirchennutzung hinaus Bedarfe an weiteren Räumlichkeiten, sollen hierzu zwischen den Belegenheitspfarreien und den Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache einvernehmliche Vereinbarungen getroffen werden. In dieser Vereinbarung sind auch Regelungen des Kostenausgleichs zu treffen.
- (2) Bei der Festlegung der Nutzungszeiten kirchlicher Räume sind die Bedarfe der Gemeinden von Ka-

tholiken anderer Muttersprache entsprechend den für alle geltenden Kriterien zu berücksichtigen.

### § 7

#### Missionspastoralrat

- (1) In jeder als Missio cum cura animarum errichteten Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache wird analog zum Pfarrpastoralrat ein Missionspastoralrat gebildet, der zusammen mit dem Leiter der Gemeinde Verantwortung für das Gemeindeleben trägt.
- (2) Der Missionspastoralrat setzt sich zusammen aus dem die Gemeinde leitenden Priester und den übrigen gemäß § 22 Absatz 2 Buchstabe a) und Buchstabe e) sowie Absatz 3 Satz 1 und 2 StatPG gewählten und entsandten Mitgliedern der Missio cum cura animarum. Die Mitglieder des Missionspastoralrates nach § 22 Absatz 2 Buchstabe a) und Absatz 3 StatPG müssen stets die Mehrheit der Gesamtheit der Mitglieder des Missionspastoralrates bilden.
- (3) Die Amtszeit des Missionspastoralrats richtet sich nach § 23 StatPG.
- (4) Der Vorstand des Missionspastoralrates wird nach § 24 Absatz 1 StatPG gebildet. Ihm kommen die Aufgaben gemäß § 24 Absatz 2 StatPG zu. Für die Sitzungen des Missionspastoralrates gilt § 26 StatPG.
- (5) Zu den Aufgaben des Missionspastoralrates gehören:
- a) Die Jahresfinanzplanung der Missio cum cura animarum sowie deren Übermittlung an das Erzbischöfliche Generalvikariat gemäß § 8 Absatz 2 dieser Ordnung.
  - b) Die Koordinierung der Maßnahmen und Projekte in den jeweiligen Gemeinden der Missio cum cura animarum zur Verwirklichung der kirchlichen Grundvollzüge.
  - c) Die weiteren Aufgaben des Missionspastoralrates richten sich analog nach § 25 Absatz 2 Buchstabe b) sowie Absatz 3 Buchstaben a), b), d), e) und h) StatPG. Der Grundsatz der Subsidiarität ist zu wahren.

### § 8

#### Finanzzuweisungen und Kollekten

- (1) Jede Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache erstellt einmal jährlich zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres einen Einnahmen- und Ausgabenplan und reicht ihn im Erzbischöflichen Generalvikariat ein. Dieser Einnahmen- und Ausgabenplan wird vom Erzbischöflichen Generalvikariat auf Plausibilität hin geprüft.
- (2) Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache

erhalten im Rahmen des Diözesanwirtschaftsplans Finanzzuweisungen durch das Erzbistum Hamburg.

- (3) Diözesan angeordnete Kollekten sind entsprechend dem diözesanen Kollektenplan an das Erzbistum Hamburg abzuführen. Im Übrigen stehen die Kollekten den Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache für ihre gemeindlichen Zwecke zur freien Verfügung.
- (4) Geld und Wertgegenstände, die den in den Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache eingesetzten Priestern zur freien Verfügung für karitative Zwecke oder andere seelsorgliche Aufgaben der Gemeinde übergeben werden, sind gemäß der diözesanen Treugutordnung zu verwalten.

### § 9

#### Kirchliche Rechtsstellung des die Missio cum cura animarum leitenden Priesters

- (1) Der die als Missio cum cura animarum errichtete Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache leitende Priester ist dem kanonischen Pfarrer gleichgestellt. Seine Zuständigkeit bezieht sich nur auf die Mitglieder der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache, zu deren Leitung er beauftragt ist. Er führt die Amtsbezeichnung „Pfarrer“.
- (2) Der eine Missio cum cura animarum leitende Priester bleibt in seinem Heimatverband inkardiniert, gehört für die Zeit seines dienstlichen Auftrags aber zum Presbyterium des Erzbistums Hamburg und untersteht der Jurisdiktion des Erzbischofs von Hamburg.
- (3) Der eine Missio cum cura animarum leitende Priester hat das Recht, zu taufen und in Todesgefahr das Sakrament der Firmung zu spenden (can. 883 n. 3 CIC). Als Weltpriester besitzt er ordentliche Beichtjurisdiktion (can. 968 CIC) und verfügt über die ordentliche Trauvollmacht (can. 530 n. 4 CIC), wenn wenigstens eine Person der beiden, die die Ehe schließen, Mitglied seiner Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache ist. Ordenspriestern wird die Beichtbefugnis gemäß can. 969 § 1 CIC für die Dauer ihres Dienstes im Erzbistum Hamburg erteilt.
- (4) Der Leiter einer Missio cum cura animarum kann durch Pfarrvikare unterstützt werden. Ihnen kommen dieselben Rechte zu wie den Pfarrvikaren einer Territorialpfarrei.

### § 10

#### Pflichten des die Missio cum cura animarum leitenden Priesters

- (1) Die pastoralen Pflichten des eine Missio cum cura animarum leitenden Priesters entsprechen denen eines Pfarrers (vgl. cann. 528 f. CIC).
- (2) Die Applikationspflicht hat der leitende Priester

nicht, doch wird empfohlen, die Eucharistie immer wieder für die ihm anvertrauten Gläubigen zu feiern.

- (3) Der die Missio cum cura animarum leitende Priester ist zur Führung der vorgeschriebenen Pfarrbücher verpflichtet (can. 535 CIC), in denen eigene Amtshandlungen mit laufender Nummer einzutragen und nachrichtlich an die Belegenheits- und, sofern erforderlich, an die Wohnsitzpfarrei zum Eintrag ohne laufende Nummer mitzuteilen sind.
- (4) Der die Missio cum cura animarum leitende Priester ist zur Teilnahme an den Konferenzen verpflichtet, zu denen er vom Fachbereich „Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache“ eingeladen wird.

### § 11

#### Rechte und Pflichten des einer Seelsorgeeinheit zugeordneten Priesters

- (1) Zur Seelsorge für Menschen katholischen Glaubens in als Seelsorgeeinheit errichteten Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache werden Priester der jeweiligen Sprachgruppe, deutschsprachige Priester oder Priester mit anderer Herkunft für die ihnen zugeordneten Gemeinden vom Erzbischof beauftragt. Sie führen die Amtsbezeichnung „Pastor“.
- (2) Nach Absatz 1 beauftragte Priester, die nicht im Erzbistum Hamburg inkardiniert sind, bleiben in ihrem bisherigen Heimatverband inkardiniert, unterstehen im Rahmen ihres Auftrags der Jurisdiktion des Erzbischofs von Hamburg und gehören, sofern sie einen Wohnsitz im Erzbistum Hamburg haben, für die Zeit ihres Dienstes zum Presbyterium des Erzbistums Hamburg.
- (3) Der beauftragte Priester hat für die ihm anvertrauten Gläubigen das Recht, in Todesgefahr das Sakrament der Firmung zu spenden und – nach Abstimmung mit dem jeweiligen Pfarrer der Pfarrei, auf deren Territorium sich die Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache befindet – zu taufen. Als Weltpriester besitzt er ordentliche Beichtjurisdiktion. Ordenspriestern wird die Beichtbefugnis gemäß can. 969 § 1 CIC für die Dauer ihres Dienstes im Erzbistum Hamburg erteilt.
- (4) Einer Eheschließung der ihm anvertrauten Gläubigen assistiert der Priester nur mit ausdrücklicher oder allgemein erteilter Traubefugnis durch den leitenden Priester der Pfarrei des Eheschließungsortes. In Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache der katholischen Ostkirchen kann nur der Erzbischof die Traubefugnis gültig erteilen.
- (5) Über vollzogene Amtshandlungen ist die Pfarreileitung der Territorialpfarrei zu unterrichten. Amtshandlungen werden in den Pfarrbüchern der Pfarrei mit laufender Nummer eingetragen, in der sie voll-

zogen wurden. Für eine notwendige Weiterleitung an das zuständige Wohnsitz- oder Taufpfarramt trägt der Pfarrer die Verantwortung.

- (6) Der die als Seelsorgeeinheit errichtete Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache leitende Priester ist zur Teilnahme an den Konferenzen verpflichtet, zu denen er vom Fachbereich „Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache“ eingeladen wird.

## § 12

### **Eignung des der Gemeinde vorstehenden Priesters**

- (1) Die zur Übernahme eines Seelsorgeauftrags in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache vorgesehenen muttersprachlichen Priester werden angemessen auf ihren Dienst vorbereitet.
- (2) Muttersprachliche Priester werden für die Zeit der Einarbeitung durch ein Mentorat unterstützt, das für eine systematische Einarbeitung in die Pastoral- und Verwaltungsangelegenheiten, in die Strukturen der örtlichen Gremien und der erzbischöflichen Behörde Sorge trägt sowie in die gesellschaftlichen Verhältnisse in Deutschland einführt.
- (3) Voraussetzung für die Tätigkeit von anderssprachigen Priestern in einer Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache ist eine fundierte Kompetenz der deutschen Sprache. Die Mindestanforderung bei Beginn der Beauftragung ist das Sprachniveau A1. Nach dem ersten Dienstjahr wird das Sprachniveau B1 erwartet, nach dem zweiten Dienstjahr das Sprachniveau B2, nach dem dritten Dienstjahr das Sprachniveau C1.
- (4) Für den Einsatz von deutschsprachigen Priestern in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache ist als Mindestanforderung eine mit dem Sprachniveau B2 vergleichbare Kompetenz gefordert.
- (5) Ausnahmen von den Regelungen nach Absatz 3 und 4 bedürfen der Begründung.

## § 13

### **Erstmalige Anstellung und Entpflichtung**

- (1) Die erstmalige Anstellung eines Priesters im Erzbistum Hamburg für eine Tätigkeit in einer Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache erfolgt unter Einschaltung des oder der für die betreffende Nationalität oder Sprachgruppe zuständigen Delegaten oder Delegatin oder Sprechers oder Sprecherin sowie des Nationaldirektors oder der Nationaldirektorin der Deutschen Bischofskonferenz für die Ausländerseelsorge.
- (2) Rechtzeitig vor der geplanten Anstellung wird der Kandidat dem Erzbischof von Hamburg über den

Delegaten oder die Delegatin oder den Sprecher oder die Sprecherin der jeweiligen Sprachgruppe mit einem aussagekräftigen Lebenslauf und dem ausdrücklichen Einverständnis des Heimatbischofs des betreffenden Priesters sowie der auf ihn ausgestellten „Letter of Standing“ präsentiert. Bei Ordenspriestern wird entsprechend verfahren.

- (3) Vor der Anstellung im Erzbistum Hamburg ist vom Personalreferenten oder von der Personalreferentin mit dem präsentierten Kandidaten ein Einstellungsgespräch zu führen, um sicherzustellen, dass der Kandidat die persönlichen und formalen Konditionen der Übernahme seiner Tätigkeit kennt und zu erfüllen bereit ist.
- (4) Die Entscheidung über die Anstellung wird dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Zudem werden der Nationaldirektor oder die Nationaldirektorin und der Delegat oder die Delegatin oder der Sprecher oder die Sprecherin der jeweiligen Sprachgruppe schriftlich über die erfolgte Anstellung oder deren Ablehnung informiert.
- (5) Im Fall einer Anstellung im Erzbistum Hamburg erfolgt diese zunächst befristet auf drei Jahre. In diesem Zeitraum soll, soweit erforderlich, die geforderte sprachliche Qualifikation nach § 12 Absatz 3 erlangt werden. Kosten für die Teilnahme an einem entsprechenden Sprachkurs werden vom Erzbistum Hamburg erstattet. Kann das Sprachniveau in der vereinbarten Zeit nicht erreicht werden, endet die Anstellung nach Ablauf der Befristung.
- (6) Erhält der angestellte Priester Kenntnis von einer beabsichtigten Entpflichtung aus dem Dienst im Erzbistum Hamburg seitens des Oberen seines Heimatverbandes, soll der Priester dies im Interesse der ihm anvertrauten Gläubigen so rechtzeitig anzeigen, dass eine Nachbesetzung ohne Zeitverzug erfolgen kann.

## § 14

### **Dienstszitz, Besoldung, Fortbildung, Urlaub, Versicherungen**

- (1) Der Dienstszitz des die Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache leitenden Priesters wird im Ernennungsdekret festgelegt.
- (2) Bezüglich der Besoldung, der Wohnung und ihrer Einrichtung, der Diensträume, der Anschaffung eines Fahrzeugs, der Fahrt- und Reisekostenerstattung, des Urlaubsanspruchs und der Fortbildung gelten für die Seelsorger in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache dieselben Bestimmungen wie für Diözesanpriester. Für Ordensangehörige gelten darüber hinaus die Regelungen der abgeschlossenen Gestellungsverträge.
- (3) Mit den Priestern werden hinsichtlich der Krankenversicherung und Altersvorsorge vor Beginn

ihres Dienstantritts ihre schon bestehenden Versicherungsverhältnisse geprüft und die gesetzlich geschuldeten Absicherungen während ihres Dienstes im Erzbistum Hamburg entsprechend festgelegt. Für die soziale Sicherung (Kranken-, Pflege-, Unfallversicherung) und die Altersversorgung gelten die gesetzlichen und die besonderen Regelungen der Erzdiözese. Für Ordensangehörige gelten die abgeschlossenen Gestellungsverträge.

- (4) Für vom Erzbischof von Hamburg nach § 11 Absatz 1 beauftragte Priester ohne Wohnsitz im Erzbistum Hamburg werden mit den sie entsendenden Oberen Vereinbarungen zur Beteiligung an Personalkosten getroffen.

### § 15

#### Dienstverhältnis, Aufsicht und Visitation

- (1) Dienstvorgesetzter für die in den Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache eingesetzten Priester ist der Erzbischof.
- (2) Der Erzbischof kann die Wahrnehmung der Aufgaben als Dienstvorgesetzter, insbesondere die Aufsicht über die Einhaltung der Dienstplichten, an den Personalreferenten oder die Personalreferentin und andere Mitarbeitende des Erzbischöflichen Generalvikariates delegieren.
- (3) Die Gemeinden von katholischen Gläubigen anderer Muttersprache werden vom Erzbischof oder seinem Beauftragen gemäß dem im Erzbistum geltenden Turnus visitiert. Die Visitation findet für als Seelsorgeeinheiten errichtete Gemeinden im Zuge der Visitation der jeweiligen Pfarrei, für als Missiones cum cura animarum errichtete Gemeinden aber gesondert statt.

### § 16

#### Schutzkonzept

- (1) Jede nach § 2 Absatz 1 und Absatz 2 dieser Ordnung errichtete Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache ist gemäß Ziffer 3 der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz – dazu verpflichtet, ein institutionelles Schutzkonzept in ihrer Sprache zu entwickeln, das von der Stabsstelle Prävention und Intervention im Erzbistum Hamburg als zuständiger Fachstelle anerkannt und zertifiziert werden muss.
- (2) In Absprache mit dem Generalvikar und der jeweiligen Ortschaftspfarrei kann eine Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache erklären, für ihren Bereich das institutionelle Schutzkonzept der Ortschaftspfarrei zu übernehmen und anzuwenden. Für eine Übersetzung in die jeweilige Landessprache ist die Gemeinde von Katholiken anderer

Muttersprache selbst verantwortlich.

### § 17

#### Inkrafttreten

Die Grundlagen und die Ordnung für die Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache (GKaM) im Erzbistum Hamburg treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft.

H a m b u r g, 5. September 2023

**L.S. † Dr. Stefan Heße**  
**Erzbischof von Hamburg**

Art.: 85

## Visitationsordnung für das Erzbistum Hamburg

Vom 15. September 2023

### Präambel

Nach dem Abschluss der Neuorganisation des Erzbistums Hamburg in 28 Pastorale Räume soll die dem Diözesanbischof verbindlich auferlegte Visitation seiner Diözese (c. 396 § 1 CIC) neu geordnet und den aktuellen Notwendigkeiten angepasst werden.

Die folgende Ordnung bietet dafür einen Rahmen, der in den nächsten Jahren durch die praktischen Erfahrungen vor Ort, orientiert an den personalen und zeitlichen Erfordernissen und unter Berücksichtigung der kirchenrechtlichen Normen konkretisiert werden soll.

### § 1

#### Umfang der Visitation

- (1) Visitiert werden die Pastoralen Räume, deren Gemeinden, Einrichtungen und Orte kirchlichen Lebens, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst, die heiligen Orte und Sachen sowie die Verwaltungen der Pfarreien (c. 397 § 1 CIC).
- (2) Visitiert werden auch die Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache sowie die Niederlassungen der Institute des geweihten Lebens (c. 397 § 2 CIC).<sup>1</sup>

### § 2

#### Ziele der Visitation

- (1) Die Visitation bringt den Erzbischof in Kontakt mit den Menschen in den Pastoralen Räumen und gibt ihm Gelegenheit, das Engagement und den Einsatz der vor Ort Verantwortlichen zu würdigen. In der Person des Bischofs zeigt und fördert die bischöfliche Visitation die Verbundenheit der Ortskirche mit der Weltkirche und der Diözese mit dem Pastoralen Raum.
- (2) Die Visitation dient dem Austausch über die kirchliche Situation im Pastoralen Raum und dem Blick

<sup>1</sup> Ist die Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache als „Missio cum cura animarum“ errichtet, wird sie in Abstimmung mit dem jeweiligen Leiter wie ein Pastoraler Raum analog dieser Ordnung visitiert. Hat sie diesen Status nicht, findet ihre Visitation im Zuge der Visitation des Pastoralen Raumes statt.

Die Visitation der Institute erfolgt stets im Rahmen der Visitation der Pfarrei, in der die Niederlassung liegt. Bei Instituten bischöflichen Rechts unterliegt auch die klösterliche Disziplin der Visitation des Bischofs (can. 628 § 2 nn. 1 und 2 CIC). Die Visitation der Institute päpstlichen Rechts beschränkt sich auf deren äußeres Apostolat, d.h. deren Kirchen und Kapellen sowie anderen Einrichtungen, zu

auf die aktuellen Schwerpunkte und Herausforderungen der Seelsorge. Sie bietet Gelegenheit, positive pastorale Entwicklungen anzuerkennen und künftige Bedarfe zu identifizieren.

- (3) Anlässlich der Visitation wird die ordnungsgemäße Verwaltung der Pfarrei geprüft.

### § 3

#### Turnus und Aufbau der Visitation

- (1) Es wird angestrebt, jährlich mindestens sechs Pastorale Räume und eine als Missio cum cura animarum errichtete Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache zu visitieren.

### § 4

#### Vorbereitung der Visitation

- (1) Der Erzbischof teilt die Termine seiner Visitation mindestens mit einem Jahr Vorlauf den davon betroffenen Pfarreileitungen oder der als Missio cum cura animarum errichteten Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache mit.
- (2) Der Erzbischof beauftragt eine Visitationsassistentenz, der die operative Verantwortung für die Vor- und Nachbereitung der Visitation übertragen wird.

- (3) Die Visitationsassistentenz lädt

- in Abstimmung mit der Pfarreileitung die im Pastoralen Raum maßgeblich Verantwortlichen und
- die von der Visitation betroffenen Abteilungen, Stabs- und Fachstellen im Erzbischöflichen Generalvikariat

jeweils zu einer Konferenz ein, in der Fragen zur anstehenden Visitation erörtert und Berichte für den Erzbischof beauftragt werden.

- (4) Die Pfarreileitung entwirft anschließend einen mit den hauptamtlich pastoral Mitarbeitenden sowie dem Pfarrpastoralrat und Kirchenvorstand abgestimmten Lagebericht des Pastoralen Raums, den sie zusammen mit einem Vorschlag zum Visitationsverlauf der Visitationsassistentenz übergibt.
- (5) Unter Würdigung des Vorschlags und Berücksichtigung der jeweiligen Berichte teilt der Erzbischof über die Visitationsassistentenz den finalen Visitationsverlauf der Pfarreileitung mit.
- (6) Etwa drei Monate vor dem Visitationstermin wird im Zuge einer Vorvisitation die ordnungsgemäße Verwaltung der Pfarrei und der Zustand des liturgischen und kultischen Inventars durch vom Generalvikar dazu beauftragte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Generalvikariates geprüft. Über vorgenommene Prüfungen wird ein Protokoll erstellt. Festgestellte Mängel sollen nach Möglichkeit bis zum Visitationstermin beseitigt werden.

### § 5

#### Die Visitation

- (1) Der Erzbischof visitiert den Pastoralen Raum anhand des vereinbarten Verlaufs. Gegebenenfalls wird er von von ihm dazu beauftragten Helfern begleitet.
- (2) Den liturgischen Höhepunkt der Visitation bildet die Feier der Hl. Messe zusammen mit den Haupt- und Ehrenamtlichen und den Gläubigen im Pastoralen Raum.
- (3) Der Erzbischof führt auf der Grundlage der ihm vorliegenden Berichte
- Einzelgespräche mit den hauptamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorgern und den Diakonen und Priestern im Ruhestand und
  - in der Regel ein gemeinsames Gespräch mit der vom ihm beauftragten Pfarreileitung, den Gemeindeteams, dem Pfarrpastoralrat und dem Kirchenvorstand.
- (4) Der Erzbischof bestätigt mit Siegel und Unterschrift die ordnungsgemäße Führung der bereits geprüften Verwaltung.

### § 6

#### Nachbereitung der Visitation

- (1) Der Erzbischof fasst zeitnah einen Visitationsbericht, in dem er seine Eindrücke, ggf. getroffene Vereinbarungen und weiterführende Maßnahmen im Pastoralen Raum festhält. Dieser Bericht wird über die Visitationsassistentenz sowohl der Pfarreileitung im Pastoralen Raum als auch den betroffenen Abteilungen, Stabs- und Fachstellen zur Verfügung gestellt.
- (2) Sofern festgestellte Mängel der Verwaltung und des liturgischen und kultischen Inventars nicht bis zum Ende der Visitation behoben werden konnten, überantwortet der Erzbischof die Begleitung des Prozesses bis zur Abnahme der von der Maßnahme betroffenen Abteilung, Stabs- oder Fachstelle im Erzbischöflichen Generalvikariat.

### § 7

#### Ausführungsbestimmungen

Mit dem Erlass der Ausführungsbestimmungen zu dieser Ordnung wird der Generalvikar beauftragt.

### § 8

#### Übergangsregelung; Inkrafttreten

- (1) Für Visitationen, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits terminlich festgesetzt worden sind, sind nach der Visitationsordnung im Erzbistum Hamburg vom 26. April 2000 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 6. Jg., Nr. 5, Art. 55, S. 61 f., v. 15. Mai 2000) durchzuführen.

- (2) Diese Visitationsordnung für das Erzbistum Hamburg tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Visitationsordnung im Erzbistum Hamburg vom 26. April 2000 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 6. Jg., Nr. 5, Art. 55, S. 61 f., v. 15. Mai 2000) außer Kraft.

H a m b u r g, 15. September 2023

**L.S. † Dr. Stefan Heße**  
**Erzbischof von Hamburg**

Art.: 86

### Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 22. Juni 2023 (Änderung Anlage 1)

In der Sitzung am 22. Juni 2023 in Berlin hat die Regional-KODA Nord-Ost den nachfolgenden Beschluss 2/2023 gefasst, der hiermit für das Erzbistum Hamburg in Kraft gesetzt wird:

#### **I. Änderung der Anlage 1 zur DVO**

Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zur DVO wird wie folgt ersetzt:

#### **XXIV. Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst**

##### **Vorbemerkung**

Diese Tätigkeitsmerkmale gelten für die Arbeitsverhältnisse von Mitarbeitern im Sozial- und Erziehungsdienst, die insbesondere in Einrichtungen und Heimen, die der Förderung der Gesundheit, der Erziehung, Fürsorge oder Betreuung von Kindern und Jugendlichen, der Fürsorge und Betreuung von obdachlosen, alten, gebrechlichen, erwerbsbeschränkten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen dienen, beschäftigt sind, soweit jene unter § 1 Absatz 1 DVO fallen und nicht dem Geltungsbereich von Anlage 8 zur DVO zuzuordnen sind.

##### **Entgeltgruppe S 2**

Mitarbeiter in der Tätigkeit von Kinderpflegern, Sozialassistenten und Heilerziehungspflegerhelfern mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung. (Hierzu Anmerkungen Nummern 1 und 3)“

##### **Entgeltgruppe S 3**

Kinderpfleger, Sozialassistenten und Heilerziehungspflegerhelfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Anmerkungen Nummern 1 und 3)

##### **Entgeltgruppe S 4**

1. Kinderpfleger, Sozialassistenten und Heilerzie-

hungspflegehelfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

(Hierzu Anmerkungen Nummern 1, 2 und 3)

2. Zurzeit unbesetzt

3. Mitarbeiter in der Tätigkeit von Erziehern, Heilerziehungspfleger oder Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung.

(Hierzu Anmerkungen Nummer 1 und 3)

##### **Entgeltgruppe S 5**

Zurzeit unbesetzt.

##### **Entgeltgruppe S 6**

Zurzeit unbesetzt.

##### **Entgeltgruppe S 7**

Zurzeit unbesetzt.

##### **Entgeltgruppe S 8a**

1. Erzieher, Heilerziehungspfleger und Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Hierzu Anmerkungen Nummern 1, 1a, 3 und 5)

2. Zurzeit unbesetzt

##### **Entgeltgruppe S 8b**

1. Erzieher, Heilerziehungspfleger und Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten. (Hierzu Anmerkungen Nummern 1, 1a, 3, 5 und 6)

2. Zurzeit unbesetzt

3. Mitarbeiter in der Tätigkeit von Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung. (Hierzu Anmerkung Nummern 1 und 1a)

##### **Entgeltgruppe S 9**

1. Erzieher, Heilerziehungspfleger und Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei Mitarbeiter mindestens der Entgeltgruppe S 8b Fallgruppe 1.

(Hierzu Anmerkungen Nummern 1, 1a, 3 und 5)

2. Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und

entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Anmerkungen Nummern 1, 1a und 7)

3. Mitarbeiter in der Tätigkeit von Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung.  
(Hierzu Anmerkungen Nummern 1, 1a und 15)
4. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten.  
(Hierzu Anmerkung Nummern 1a und 8)
5. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind.  
(Hierzu Anmerkungen Nummern 1a, 4, 8 und 9)

### **Entgeltgruppe S 10**

Zurzeit unbesetzt.

### **Entgeltgruppe S 11a**

Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten bestellt sind. (Hierzu Anmerkungen Nummern 1a, 4 und 8)

### **Entgeltgruppe S 11b**

Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Anmerkungen Nummern 1 und 15)

### **Entgeltgruppe S 12**

Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten.

(Hierzu Anmerkungen Nummern 1, 12 und 15)

### **Entgeltgruppe S 13**

1. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen.  
(Hierzu Anmerkungen Nummern 1a, 8 und 9)
2. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von

mindestens 70 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Anmerkungen Nummern 1a, 4, 8 und 9)

### **Entgeltgruppe S 14**

Zurzeit unbesetzt.

### **Entgeltgruppe S 15**

1. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen.  
(Hierzu Anmerkungen Nummern 1a, 8 und 9)
2. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen bestellt sind.  
(Hierzu Anmerkungen Nummern 1a, 4, 8 und 9)
3. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten.  
(Hierzu Anmerkung Nummer 1a und 8)
4. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind.  
(Hierzu Anmerkungen Nummern 1a, 4, 8 und 9)
5. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Erziehungsheimen bestellt sind.  
(Hierzu Anmerkungen Nummern 1, 1a, 4 und 10)
6. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt.  
(Hierzu Anmerkungen Nummern 1 und 15)

### **Entgeltgruppe S 16**

1. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen.  
(Hierzu Anmerkungen Nummern 1a, 8 und 9)
2. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen bestellt sind.



- (Hierzu Anmerkungen Nummern 1a, 4, 8 und 9)
3. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen. (Hierzu Anmerkungen Nummern 1a, 8 und 9)
  4. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind. (Hierzu Anmerkungen Nummern 1a, 4, 8 und 9)
  5. Mitarbeiter als Leiter von Erziehungsheimen. (Hierzu Anmerkungen Nummern 1, 1a und 10)
  6. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen bestellt sind. (Hierzu Anmerkungen Nummern 1, 1a, 4, 9 und 10)

#### **Entgeltgruppe S 17**

1. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen. (Hierzu Anmerkungen Nummern 1a, 8 und 9)
2. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen bestellt sind. (Hierzu Anmerkungen Nummern 1a, 4, 8 und 9)
3. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen. (Hierzu Anmerkungen Nummern 1a, 8 und 9)
4. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind. (Hierzu Anmerkungen Nummern 1a, 4, 8 und 9)
5. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind. (Hierzu Anmerkungen Nummern 1, 1a, 4, 9 und 10)
6. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staat-

licher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt.

(Hierzu Anmerkungen Nummern 1 und 15)

7. Psychagogen mit staatlicher Anerkennung oder staatlich anerkannter Prüfung und entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Anmerkung Nummer 16)

#### **Entgeltgruppe S 18**

1. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen. (Hierzu Anmerkungen Nummern 1a, 8 und 9)
2. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen. (Hierzu Anmerkungen Nummern 1a, 8 und 9)
3. Mitarbeiter als Leiter von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen. (Hierzu Anmerkungen Nummern 1, 1a, 9 und 10)
4. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 6 heraushebt. (Hierzu Anmerkungen Nummern 1 und 15)

#### **Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18:**

1. Die Mitarbeiter erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einer besonderen Wohnform (insbesondere stationäre Einrichtungen, Wohngruppen für Menschen mit Behinderung im Sinne von SGB IX, Kinder- und Jugendwohnheimen oder vergleichbaren Einrichtungen [Heim]) oder in der ambulant unterstützten Einzelbetreuung, wenn diese als Präsenzleistung durchgängig für 24 Stunden täglich erfolgt, sowie in der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII eine Zulage in Höhe von 100,00 Euro,

wenn dort ein überwiegender Teil der Menschen mit durchgängigem Unterstützungs- oder Betreuungsbedarf untergebracht ist bzw. betreut wird

Satz 2: Zurzeit unbesetzt.

Satz 3: Zurzeit unbesetzt.

Satz 4: Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Mitarbeiter einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 21 DVO haben.

Satz 5: Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Absatz 3 DVO) zu berücksichtigen.

- 1a. Mitarbeiter, denen entsprechende Tätigkeiten als Praxisanleiter in der Ausbildung von Erziehern, von Kinderpflegern, von Sozialassistenten oder von Heilerziehungspflegern übertragen sind und die die übertragene Tätigkeit mit einem zeitlichen Anteil von mindestens 15 Prozent an ihrer Gesamttätigkeit ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von 70,00 Euro monatlich. Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Mitarbeiter einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 21 haben.
2. Schwierige fachliche Tätigkeiten sind zum Beispiel:
  - a) Tätigkeiten in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX und in psychiatrischen Kliniken,
  - b) alleinverantwortliche Betreuung von Gruppen zum Beispiel in Randzeiten,
  - c) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
  - d) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Gruppen von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
  - e) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen.
3. Als entsprechende Tätigkeit von Erziehern und Kinderpflegern gilt auch die Tätigkeit in Schulkindergärten, Ganztagsangeboten für Schulkinder, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder und die Betreuung von über 18jährigen Personen (zum Beispiel in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder für Obdachlose).
4. Ständige Vertreter sind nicht Vertreter in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen. Je Kindertagesstätte soll ein ständiger Vertreter des Leiters bestellt werden.
5. Nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind auch
  - a) Kindergärtner und Hortner mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung,
  - b) Kinderkrankenpfleger, die in Kinderkrippen tätig sind,
 eingruppiert.
6. Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten sind zum Beispiel die
  - a) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
  - b) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
  - c) Tätigkeiten in Jugendzentren/Häusern der offenen Tür,
  - d) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen,
  - e) fachlichen Koordinierungstätigkeiten für mindestens vier Mitarbeiter mindestens der Entgeltgruppe S 8a,
  - f) Tätigkeiten eines Facherziehers mit entsprechender abgeschlossener Fort- bzw. Weiterbildung im Umfang von mindestens 160 Stunden,
  - g) Tätigkeiten in Gruppen mit einem Anteil von mindestens 15 Prozent von Kindern und Jugendlichen mit einem erhöhten Förderbedarf,
  - h) Tätigkeiten von Mitarbeitern, die vom Dienstgeber zur insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII (Kinderschutzfachkraft) bestellt worden sind.
7. Unter Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung sind Mitarbeiter zu verstehen, die einen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002) gestalteten Ausbildungsgang für Heilpädagogen mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Heilpädagogin/ staatlich anerkannter Heilpädagoge“ erworben haben.
8. Kindertagesstätten im Sinne dieses Tätigkeitsmerk-

- mals sind Krippen, Kindergärten, Horte, Kinderbetreuungsstuben, Kinderhäuser und Kindertageseinrichtungen der örtlichen Kindererholungsfürsorge.
9. Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Januar bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen. Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 7,5 vom Hundert führt nicht zur Herabgruppierung. Eine Unterschreitung um mehr als 7,5 vom Hundert führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird. Die Unterschreitung der maßgeblich je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze führt auch dann nicht zu einer Herabgruppierung, wenn aufgrund von zu betreuenden Kindern mit erhöhtem oder wesentlich erhöhtem Förderungsbedarf entsprechende Betreuungsanforderungen festgestellt werden. Eine Unterschreitung auf Grund vom Dienstgeber verantworteter Maßnahmen (zum Beispiel Qualitäts-verbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.
  10. Erziehungsheime sind Heime, in denen überwiegend behinderte Kinder oder Jugendliche im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten ständig untergebracht sind.
  11. Zurzeit unbesetzt.
  12. Schwierige Tätigkeiten sind zum Beispiel die
    - a) Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,
    - b) begleitende Fürsorge für Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohner
    - c) begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,
    - d) Koordinierung der Arbeiten mehrerer Mitarbeiter mindestens der Entgeltgruppe S 9
    - e) Tätigkeiten in der Unterstützung/Assistenz von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX, bei denen mindestens vier der neun Lebensbereiche im Sinne von § 118 SGB IX nicht nur vorübergehende Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe vorliegen,
    - f) Tätigkeiten in der Schulsozialarbeit,
    - g) Tätigkeiten in der Unterstützung/Assistenz von Menschen mit multiplen psychosozialen Beeinträchtigungen.
  13. Zurzeit unbesetzt.
  14. Zurzeit unbesetzt.
  15. Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 HRG ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. - vorschreibt. Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.
  16. Psychagogen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit werden von diesem Tätigkeitsmerkmal nicht erfasst.
- ## II. Änderung der Anlage 13 zur DVO
- Die Anlage 13 zur DVO (Dienstvertragsbestimmungen für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst) wird wie folgt ersetzt:
- Dienstvertragsbestimmungen für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst, die insbesondere in Einrichtungen und Heimen, die der Förderung der Gesundheit, der Erziehung, Fürsorge oder Betreuung von Kindern und Jugendlichen, der Fürsorge und Betreuung von obdachlosen, alten, gebrechlichen, erwerbsbeschränkten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen dienen, beschäftigt sind, soweit jene unter § 1 Abs. 1 DVO fallen und nicht dem Geltungsbereich von Anlage 8 zur DVO zuzuordnen sind**
- ### § 1 Entgelt
- (1) Mitarbeiter, die nach Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 – Entgeltordnung – DVO eingruppiert sind, erhalten entsprechend § 15 Abs. 2 DVO Entgelt nach der in der Anlage 2 zur DVO enthaltenen Tabellen. (Entgelttabelle 3 für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst in den (Erz-)Bistümern Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg).

## (1a) SuE-Zulage

<sup>1</sup>Mitarbeiter, die nach Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zur DVO (Entgeltordnung) in einer der Entgeltgruppen S 2 bis S 11a eingruppiert sind, erhalten eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 130,00 Euro. <sup>2</sup>Mitarbeiter, die nach Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zur DVO (Entgeltordnung) in einer der Entgeltgruppen S 11b bis S 12 sowie S 14 oder S 15 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 6 eingruppiert sind, erhalten eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 180,00 Euro.

## (2) Anstelle des § 16 DVO gilt folgendes:

<sup>1</sup>Die Entgeltgruppen S 2 bis S 18 umfassen sechs Stufen. <sup>2</sup>Bei Einstellung werden die Mitarbeiter der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. <sup>3</sup>Verfügt der Mitarbeiter über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2; verfügt er über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens vier Jahren, erfolgt in der Regel eine Zuordnung zur Stufe 3, ab 1. Oktober 2024 erfolgt in der Regel eine Zuordnung zur Stufe 4, wenn eine einschlägige Berufserfahrung vom mindestens drei Jahren vorliegt. <sup>4</sup>Unabhängig davon kann der Dienstgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.

Satz 5 Zurzeit unbesetzt

<sup>6</sup>Die Mitarbeiter erreichen - von Stufe 3 an die jeweils nächste Stufe in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 17 Abs. 2 DVO – nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Dienstgeber (Stufenlaufzeit):

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach vier Jahren in Stufe 3,
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.

<sup>7</sup>Abweichend von Satz 1 ist Endstufe die Stufe 4

- a) in der Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 und
- b) in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2.

<sup>8</sup>Abweichend von Satz 6 erreichen Mitarbeiter, die nach den Tätigkeitsmerkmalen von § 3

- a) in der Entgeltgruppe S 8b eingruppiert sind, bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1 oder 2 die

Stufe 5 nach sechs Jahren in Stufe 4 die Stufe 6 nach acht Jahren in Stufe 5;

und

- b) in die Entgeltgruppen S 3 oder S 8a eingruppiert sind, die Stufe 5 nach 5 Jahren in Stufe 4 und die Stufe 6 nach 6 Jahren in Stufe 5.

<sup>9</sup>Zum 1. Oktober 2024 wird Satz 6 aufgehoben.

<sup>10</sup>Zum 1. Oktober 2024 wird Satz 7 aufgehoben.

<sup>11</sup>Zum 1. Oktober 2024 wird Satz 8 geändert.

<sup>12</sup>Mitarbeiter in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeit der Fallgruppe 1 oder 2, die am 1. Oktober 2024 in der Stufe 4 eine Stufenlaufzeit von mehr als vier Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 5 zugeordnet; die Stufenlaufzeit beginnt in dieser Stufe neu zu laufen. <sup>13</sup>Mitarbeiter in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeit der Fallgruppe 1 oder 2, die am 1. Oktober 2024 in der Stufe 5 eine Stufenlaufzeit von mehr als fünf Jahren absolviert haben, werden am 1. Oktober 2024 der Stufe 6 zugeordnet; die Stufenlaufzeit beginnt in dieser Stufe neu zu laufen.

<sup>14</sup>Mitarbeiter in der Entgeltgruppe S 3 oder S 8a, die am 1. Oktober 2024 in der Stufe 4 eine Stufenlaufzeit von mehr als vier Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 5 zugeordnet; die Stufenlaufzeit beginnt in dieser Stufe neu zu laufen. <sup>15</sup>Mitarbeiter in der Entgeltgruppe S 3 oder S 8a, die am 1. Oktober 2024 in der Stufe 5 eine Stufenlaufzeit von mehr als fünf Jahren absolviert haben, werden am 1. Oktober 2024 der Stufe 6 zugeordnet; die Stufenlaufzeit beginnt in dieser Stufe neu zu laufen.

- (3) Soweit in der DVO auf bestimmte Entgeltgruppen Bezug genommen wird, entspricht

die Entgeltgruppe	der Entgeltgruppe
2	S 2
4	S 3
5	S 4
6	S 5
8	S 6 bis S 8b
9a	S 9 bis S 11a
9b	S 11b bis S 13
9c	S 14
10	S 15 und S 16
11	S 17
12	S 18

- (4) Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe des Abschnitts XXIV der Anlage 1 zur DVO wird der Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die er in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht hat. Beträgt bei Höhergruppierungen innerhalb des Abschnitts XXIV der Anlage 1 zur DVO der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach § 17 Absatz 4 Satz 1 in der höheren Entgeltgruppe

- a) in den Entgeltgruppen S 2 bis S 8b
- aa) vom 1. März 2018 bis zum 31. März 2019 weniger als 60,86 Euro,
- bb) vom 1. April 2019 bis zum 29. Februar 2020 weniger als 62,74 Euro
- cc) ab dem 1. März 2020 weniger als 63,41 Euro,
- dd) ab dem 1. April 2021 weniger als 64,30 Euro
- und
- ee) ab dem 1. April 2022 weniger als 65,46 Euro
- b) in den Entgeltgruppen S 9 bis S 18
- aa) vom 1. März 2018 bis zum 31. März 2019 weniger als 97,40 Euro,
- bb) vom 1. April 2019 bis zum 29. Februar 2020 weniger als 100,41 Euro
- cc) ab dem 1. März 2020 weniger als 101,48 Euro,
- dd) ab dem 1. April 2021 weniger als 102,89 Euro
- und
- ee) ab dem 1. April 2022 weniger als 104,74 Euro

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle der Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebetrag.<sup>40</sup> Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung.<sup>43</sup> Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist der Mitarbeiter der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen; die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit wird auf die Stufenlaufzeit in der niedrigeren Entgeltgruppe angerechnet. Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 4 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe. § 17 Absatz 4 findet keine Anwendung.

- (5) Auf Mitarbeiter der Entgeltgruppe S 9 findet der in § 20 Absatz 2 und Absatz 2a DVO für die

Entgeltgruppen 1 bis 8 ausgewiesene Prozentsatz Anwendung.

## § 2

### Betrieblicher Gesundheitsschutz/Betriebliche Gesundheitsförderung in Einrichtungen des Sozial- und Erziehungsdienstes

- (1) Zurzeit unbesetzt
- (2) Betriebliche Gesundheitsförderung zielt darauf ab, die Arbeit und die Arbeitsbedingungen so zu organisieren, dass diese nicht Ursache von Erkrankungen oder Gesundheitsschädigungen sind. Sie fördert die Erhaltung bzw. Herstellung gesundheitsgerechter Verhältnisse am Arbeitsplatz sowie gesundheitsbewusstes Verhalten. Zugleich werden damit die Motivation der Mitarbeiter und die Qualitätsstandards der Einrichtungen und Heime verbessert. Die betriebliche Gesundheitsförderung basiert auf einem aktiv betriebenen Arbeits- und Gesundheitsschutz. Dieser reduziert Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren und verbessert durch den Abbau von Fehlzeiten und die Vermeidung von Betriebsstörungen die Wettbewerbsfähigkeit der Einrichtungen und Heime. Der Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie die betriebliche Gesundheitsförderung gehören zu einem zeitgemäßen Gesundheitsmanagement.
- (3) Die Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst (SuE), die insbesondere in Einrichtungen und Heimen, die der Förderung der Gesundheit, der Erziehung, Fürsorge oder Betreuung von Kindern und Jugendlichen, der Fürsorge und Betreuung von obdachlosen, alten, gebrechlichen, erwerbsbeschränkten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen dienen, beschäftigt sind, haben einen individuellen Anspruch auf die Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung. Die Durchführung erfolgt nach Maßgabe des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Mitarbeiter bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz). Die Mitarbeiter sind in die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung einzubeziehen. Sie sind über das Ergebnis von Gefährdungsbeurteilungen zu unterrichten. Vorgesehene Maßnahmen sind mit ihnen zu erörtern. Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist in angemessenen Abständen zu überprüfen.
- (4) Zurzeit unbesetzt
- (5) Zurzeit unbesetzt
- (6) Zurzeit unbesetzt
- (7) Gesetzliche Bestimmungen, günstigere betriebliche Regelungen und die Rechte der Mitarbeitervertretung bleiben unberührt.

## § 2a

### Regenerationstage/Umwandlungstage

- (1) <sup>1</sup>Mitarbeiter, die nach Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zur DVO (Entgeltordnung) eingruppiert sind, haben im Kalenderjahr bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche Anspruch auf zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gemäß § 21 DVO (Regenerationstage). <sup>2</sup>Wird die wöchentliche Arbeitszeit an weniger als fünf Tagen in der Woche erbracht, vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. <sup>3</sup>Maßgeblich für die Verminderung nach Satz 2 sind die jeweiligen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung nach Absatz 2 Satz 2. <sup>4</sup>Verändert sich im Zeitraum zwischen der Antragstellung und dem gewährten Regenerationstag die Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit, erhöht oder vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. <sup>5</sup>Verbleibt bei den Berechnungen nach den Sätzen 2 oder 4 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Regenerationstag ergibt, wird er auf einen vollen Regenerationstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Regenerationstag bleiben unberücksichtigt.

Anmerkung zu Absatz 1 Satz 1:

<sup>1</sup>Der Anspruch reduziert sich auf einen Regenerationstag, wenn in dem Kalenderjahr nicht für mindestens vier Kalendermonate Anspruch auf Entgelt bestanden hat. <sup>2</sup>Anspruch auf Entgelt im Sinne des Satz 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 DVO genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Absatz 2 und 3 DVO), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. <sup>3</sup>Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.

- (2) <sup>1</sup>Bei der Festlegung der Lage der Regenerationstage sind die Wünsche des Mitarbeiters zu berücksichtigen, sofern dem keine dringenden dienstlichen/betrieblichen Gründe entgegenstehen. <sup>2</sup>Der Mitarbeiter hat den/die Regenerationstag/e spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Zeitpunkt der Gewährung in Textform gegenüber dem Dienstgeber geltend zu machen. <sup>3</sup>Der Dienstgeber entscheidet über die Gewährung der Regenerationstage bis spätestens zwei Wochen vor diesen und teilt dies der/dem Mitarbeiter in Textform mit. <sup>4</sup>Im gegenseitigen Einvernehmen ist unter Berücksichtigung der aktuellen dienstlichen/betrieblichen Verhältnisse abweichend

von den Sätzen 2 und 3 auch eine kurzfristige Gewährung von Regenerationstagen möglich. <sup>5</sup>Regenerationstage, für die im laufenden Kalenderjahr keine Arbeitsbefreiung nach Satz 1 erfolgt ist, verfallen. <sup>6</sup>Abweichend von Satz 5 verfallen Regenerationstage, die wegen dringender betrieblicher/dienstlicher Gründe im laufenden Kalenderjahr nicht gewährt worden sind, spätestens am 30. September des Folgejahres.

- (3) <sup>1</sup>Mitarbeiter, die Anspruch auf eine monatliche SuE-Zulage gemäß § 4 der Anlage 13 zur DVO haben, können bis zum 31. Oktober des laufenden Kalenderjahres in Textform geltend machen, statt der ihnen zustehenden SuE-Zulage im Folgejahr bis zu zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gemäß § 21 DVO in Anspruch zu nehmen (Umwandlungstage). <sup>2</sup>Mitarbeiter, die erstmalig einen Anspruch auf eine SuE-Zulage gemäß § 4 der Anlage 13 zur DVO erwerben, können nach Ablauf von drei Kalendermonaten nach Aufnahme des Arbeitsverhältnisses (Neubegründung des Arbeitsverhältnisses oder Tätigkeitswechsel) die Geltendmachung der Umwandlungstage für das laufende Kalenderjahr erklären. <sup>3</sup>Die SuE-Zulage wird jeweils nach der erfolgten Arbeitsbefreiung gekürzt. <sup>4</sup>Der Kürzungsbetrag ergibt sich aus dem gemäß § 24 Absatz 3 Satz 3 DVO ermittelten Stundenentgelt bezogen auf die an dem Umwandlungstag dienstplanmäßig bzw. betrieblich festgelegten Arbeitsstunden. <sup>5</sup>Besteht zum Zeitpunkt der Beantragung kein Dienstplan bzw. keine betrieblich festgelegte Arbeitszeit, so ist die an dem Umwandlungstag zu leistende Arbeitszeit dadurch zu ermitteln, dass die arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit durch die Anzahl der Arbeitstage zu teilen ist, die der Mitarbeiter in der Woche zu leisten hat, in der der Umwandlungstag liegt. <sup>6</sup>Der Mitarbeiter hat den/die Umwandlungstag/e spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Zeitpunkt der Gewährung in Textform gegenüber dem Dienstgeber geltend zu machen. <sup>7</sup>Der Dienstgeber entscheidet über die Gewährung der Umwandlungstage bis spätestens zwei Wochen vor diesen und teilt dies dem Mitarbeiter in Textform mit. <sup>8</sup>Bei der Festlegung der Lage der Umwandlungstage sind die Wünsche des Mitarbeiters zu berücksichtigen, sofern dem keine dringenden dienstlichen/betrieblichen Gründe entgegenstehen. <sup>9</sup>Im gegenseitigen Einvernehmen ist unter Berücksichtigung der aktuellen dienstlichen/betrieblichen Verhältnisse abweichend von den Sätzen 6 und 7 auch eine kurzfristige Gewährung von Umwandlungstagen möglich. <sup>10</sup>Eine im Vorjahr nach Satz 1 oder im laufenden Kalenderjahr nach Satz 2 beantragte Umwandlung der SuE-Zulage wirkt längstens bis zum Ende des

laufenden Kalenderjahres.

Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1:

Für das Kalenderjahr 2022 gilt statt des 31. Oktober der 31. Dezember.

Anmerkung zu Absatz 3 Satz 2:

Satz 2 gilt nur für Geltendmachungen ab dem 1. Januar 2023.

Anmerkung zu § 2a:

Bei den Regenerations- und Umwandlungstagen handelt es sich nicht um Urlaubs-/ Zusatzurlaubstage.

### § 3

#### Mitarbeiter im Erziehungsdienst

<sup>1</sup>Bei Mitarbeitern im Erziehungsdienst werden – soweit gesetzliche Regelungen bestehen, zusätzlich zu diesen gesetzlichen Regelungen – im Rahmen der regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Kalenderjahr 30 Stunden für Zwecke der Vorbereitung und Qualifizierung verwendet; im Gebiet der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und dem ehemaligen Berlin-Ost gilt, dass diese Zeiten zur Vorbereitung und Qualifizierung auch durch gesetzliche Regelungen erfüllt sein können.

<sup>2</sup>Bei Teilzeitmitarbeitern gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Stundenzahl nach Satz 1 in dem Umfang, der dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitmitarbeiter entspricht, reduziert. <sup>3</sup>Im Erziehungsdienst tätig sind insbesondere Mitarbeiter als Kinderpfleger bzw. Sozialassistent, Heilerziehungspflegehelfer, Erzieher, Heilerziehungspfleger, im handwerklichen Erziehungsdienst, als Leiter oder ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten oder Erziehungsheimen sowie andere Mitarbeiter mit erzieherischer Tätigkeit in der Erziehungs- oder Eingliederungshilfe.

Anmerkung zu Satz 3:

Soweit Berufsbezeichnungen aufgeführt sind, werden auch Mitarbeiter erfasst, die eine entsprechende Tätigkeit ohne staatliche Anerkennung oder staatliche Prüfung ausüben.

### § 4

#### Allgemeine Maßgabe zur Anwendbarkeit der DVO

Soweit in dieser Anlage keine abweichende Regelung vorgesehen ist, findet die DVO Anwendung.

### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Anlage, die am 01.04.2023 in Kraft getreten ist, findet in der vorstehenden Fassung ab 01.04.2023

Anwendung.

<sup>1</sup>Ein Berufspraktikum nach Anlage 7 zur DVO gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung. Als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung gilt auch die fachpraktische Ausbildung im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildungsgänge zum Erzieher nach landesgesetzlichen Regelungen und im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildungsgänge zum Heilerziehungspfleger nach Landesgesetzlichen Regelungen.

### III. Änderung des § 16 DVO

1. In § 16 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „umfassen“ die Worte „ebenso wie die Entgeltgruppen S 2 bis S 18“ gestrichen. Ebenso wird der Satz 2 gestrichen.
2. In § 16 Absatz 2 werden in Satz 2 nach den Worten „zur Stufe 3;“ die Worte „im Anwendungsbereich der Entgeltgruppe S 2 und S 18 ist für eine Zuordnung zur Stufe 3 in der Regel eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens vier Jahren erforderlich“ gestrichen.
3. In § 16 Absatz 3 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
4. In § 16 wird der Absatz 5 aufgehoben.

### IV. Änderung des § 16a DVO

Der § 16a Der DVO wird aufgehoben.

### V. Änderung des § 17 DVO

Im § 17 wird der Absatz 4b aufgehoben.

### VI. Inkrafttreten

Die Änderungen der Anlagen 1 und 13 zur DVO sowie die Änderungen der §§ 16, 16a und 17 DVO treten zum 1. April 2023 in Kraft.

H a m b u r g, 29. August 2023

**L.S. † Dr. Stefan Heße**  
**Erzbischof von Hamburg**

Art.: 87

### Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 22. Juni 2023 (Änderung der Anlage 2)

In der Sitzung am 22. Juni 2023 in Berlin hat die Regional-KODA Nord-Ost den nachfolgenden Beschluss 3/2023 gefasst, der hiermit für das Erzbistum Hamburg in Kraft gesetzt wird:

#### I. Änderung der Anlage 2 zur DVO

Die Überschrift für die Entgelttabelle 3 wird wie folgt ersetzt:

**Entgelttabelle 3 für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst in den (Erz-)Bistümern Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg**

## II. Änderung der Anlage 8.3. zur DVO

Die Überschrift und Einleitung der Anlage 8.3 zur DVO wird wie folgt ersetzt:

### 3. Dienstvertragsbestimmungen für Lehrkräfte in den Ländern Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern an Schulen des Erzbistums Berlin sowie für Lehramtsanwärter/Studienreferendare an Schulen des Erzbistums Berlin im Land Berlin

Für Lehrkräfte in den Ländern Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern und für Lehramtsanwärter/Studienreferendare an Schulen des Erzbistums Berlin im Land Berlin gilt die DVO mit den folgenden Maßgaben:

§ 2 (8) wird gestrichen.

§ 3 (1) wird wie folgt ersetzt:

- (1) Lehrkräfte im Erzbistum Berlin sind in diejenige Entgeltgruppe der DVO eingruppiert, in die entsprechendes Personal im jeweiligen Bundesland an staatlichen Schulen eingruppiert ist. <sup>1</sup>Dazu kommt die Entgeltordnung der Lehrkräfte der Länder (Anlage zum TV EntgeltO-L) in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung.

Es gelten die Entgelttabellen des jeweiligen Bundeslandes. Werden die Tabellenwerte verändert, gelten ab dem Zeitpunkt der Veränderung die neuen Werte, ohne dass es eines gesonderten KO-DA-Beschlusses bedarf. Die Garantiebeträge nach § 17 Absatz 4 DVO nehmen im gleichen Umfang an den Veränderungen teil.

Ferner erhalten die Lehrkräfte im Erzbistum Berlin die im jeweiligen Bundesland tariflich vereinbarte Jahressonderzahlung und tariflich vereinbarte Einmalzahlungen.

§ 4 (1) wird wie folgt ersetzt:

- (1) Der Urlaub der Lehrkräfte und Lehramtsanwärter/Studienreferendare ist in den Schulferien zu nehmen.

## III. Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. April 2023 in Kraft.

H a m b u r g, den 29. August 2023

**L.S. † Dr. Stefan Heße**  
Erzbischof von Hamburg

Art.: 88

### Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 22. Juni 2023 (Anlage 14)

In der Sitzung am 22. Juni 2023 in Berlin hat die Regional-KODA Nord-Ost den nachfolgenden Be-

schluss 4/2023 gefasst, der hiermit für das Erzbistum Hamburg in Kraft gesetzt wird:

## I. Änderung der DVO:

Es wird eine neue Anlage 14 zur DVO eingeführt.

## II. Die neue Anlage 14 zur DVO erhält folgende Fassung:

### Anlage 14 zur DVO

#### Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (Inflationsausgleich)

##### § 1

##### Geltungsbereich

Beschäftigte, deren Arbeitsvertragsverhältnisse unter den Geltungsbereich der DVO fallen und deren Vergütung unter Anwendung der Entgelttabellen in den Anlagen 2, 6, 7 oder 12 zur DVO - gegebenenfalls auch mit individueller Zwischen- oder Endstufe - berechnet wird, erhalten einen Inflationsausgleich nach §§ 2 und 3.

##### § 2

##### Einmaliger Inflationsausgleich 2023

- (1) <sup>1</sup>Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich nach § 1 fallen, erhalten einen einmaligen Inflationsausgleich 2023 spätestens mit dem Entgelt des Monats September 2023 ausgezahlt, wenn ihr Arbeitsverhältnis am 1. Mai 2023 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 31. Mai 2023 Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

- (2) <sup>1</sup>Die Höhe des einmaligen Inflationsausgleichs 2023 beträgt

- für Beschäftigte, die unter § 1 fallen und deren Vergütung sich unter Anwendung der Entgelttabellen in den Anlagen 2 und 12 zur DVO berechnet: 1.240,00 Euro,
- für Beschäftigte, die unter § 1 fallen und deren Vergütung sich unter Anwendung der Entgelttabellen in den Anlagen 6 und 7 zur DVO berechnet (Auszubildende und Praktikanten): 620,00 Euro.

<sup>2</sup>Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Mai 2023. <sup>FN 1</sup>

##### § 3

##### Monatliche Sonderzahlung

- (1) <sup>1</sup>Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich nach § 1 fallen, erhalten monatliche Sonderzahlungen für die Monate Juli 2023 bis Februar 2024 (Bezugsmonate) ausgezahlt.

<sup>2</sup>Der Anspruch auf den monatlichen Inflationsausgleich besteht jeweils nur, wenn in dem Bezugsmonat ein Arbeitsverhältnis besteht und an

<sup>1</sup> Analog der im Land Berlin gewährten Stufenzulage für voll examinierte Lehrkräfte gilt diese ab 1. Juli 2019 in der Höhe und für die Dauer der entsprechenden Senatsregelung inhaltsgleich auch für Berliner Lehrkräfte im Erzbistum Berlin.



mindestens einem Tag im Bezugsmonat Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

- (2) <sup>1</sup>Die Höhe der monatlichen Sonderzahlungen beträgt
- für Beschäftigte, die unter § 1 fallen und deren Vergütung sich unter Anwendung der Entgelttabellen in den Anlagen 2 und 12 zur DVO berechnet: 220,00 Euro,
  - für Beschäftigte, die unter § 1 fallen und deren Vergütung sich unter Anwendung der Entgelttabellen in den Anlagen 6 und 7 zur DVO berechnet (Auszubildende und Praktikanten): 110,00 Euro.

<sup>2</sup>Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am ersten Tag des jeweiligen Bezugsmonats. <sup>FN 2</sup>

#### § 4

#### Gemeinsame Bestimmungen für die Sonderzahlungen nach §§ 2 und 3

- (1) <sup>1</sup>Der Inflationsausgleich 2023 nach § 2 sowie die monatlichen Sonderzahlungen nach § 3 werden jeweils zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. <sup>FN 3</sup>

<sup>2</sup>Es handelt sich jeweils um einen Zuschuss des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes, der steuer- und sozialversicherungsfrei ist. <sup>FN 4</sup>

<sup>3</sup>§ 24 Absatz 2 DVO gilt entsprechend. <sup>FN 5</sup>

- (2) <sup>1</sup>Anspruch auf Entgelt im Sinne des § 2 Absatz 1 bzw. § 3 Absatz 1 Satz 2 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 DVO genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Absatz 2 und 3 DVO), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird.

<sup>2</sup>Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.

- (3) Der Inflationsausgleich 2023 und die monatlichen Sonderzahlungen sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
- (4) Der Inflationsausgleich 2023 und die monatlichen Sonderzahlungen sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

#### § 5

#### Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 01.07.2023 in Kraft.

<sup>FN 1</sup> Beschäftigte, die unter den Anwendungsbereich der Anlage 5a DVO fallen und sich am Stichtag 1. Mai 2023 in der Freistellungsphase der Altersteilzeit (Blockmodell) befinden, haben einen Anspruch auf den Inflationsausgleich 2023 in Höhe der Hälfte des Inflationsausgleichs 2023, den sie erhalten würden, wenn sie mit der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit weitergearbeitet hätten, maximal also in Höhe von 620 Euro.

<sup>FN 2</sup> Beschäftigte, die unter den Anwendungsbereich der Anlage 5a DVO fallen und sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit (Blockmodell) befinden, haben einen Anspruch auf monatliche Sonderzahlungen in Höhe der Hälfte der monatlichen Sonderzahlung, die sie erhalten würden, wenn sie mit der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit weitergearbeitet hätten, maximal also in Höhe von 110 Euro, wenn in dem Bezugsmonat das Arbeitsverhältnis besteht und an mindestens einem Tag im Bezugsmonat Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

<sup>FN 3</sup> Die Sonderzahlungen nach den §§ 2 und 3 gehören zum pfändbaren Arbeitseinkommen.

<sup>FN 4</sup> Erhält ein Beschäftigter im Begünstigungszeitraum zwischen dem 26. Oktober 2022 und dem 31. Dezember 2024 weitere Sonderzahlungen, so ist der 3.000 Euro übersteigende Betrag steuer- und sozialversicherungspflichtig.

<sup>FN 5</sup> Haben Beschäftigte gleichzeitig mehrere Arbeitsverhältnisse zu einem Arbeitgeber, für den die DVO gilt, besteht der Anspruch aus dem Arbeitsverhältnis zeitratierlich entsprechend.

H a m b u r g, 29. August 2023

**L.S. † Dr. Stefan Heße**  
**Erzbischof von Hamburg**

Art.: 89

#### Zählung der sonntäglichen die Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer 12. November 2023

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.-27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November (12.11.2023) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl.

Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2023 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

H a m b u r g, 21. September 2023

### Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 90

#### Kollekte in den Allerseelengottesdiensten am 2. November 2023

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der **Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel-, Ost- und Südosteuropa**. Für den Wiederaufbau und die Stärkung der Kirche in den betroffenen Ländern ist die Priesterausbildung auch 30 Jahre nach dem Ende des Kommunismus weiterhin sehr wichtig.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen. Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden (Adresse siehe unten).

Die Kollekten sollen (so bald wie möglich) mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2023“ an die Bistumskasse auf das Konto bei der Darlehnskasse Münster, IBAN DE 56 4006 0265 0000 0051 00 überwiesen werden. die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Nähere Auskünfte: Soldaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 38/40, 85334 Freising, Tel. 08161/5309-53 oder -49, Fax 08161/ 5309-44; Email: [info@renovabis.de](mailto:info@renovabis.de); [www.renovabis.de](http://www.renovabis.de)

H a m b u r g, 23. September 2023

### Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 91

#### Veröffentlichung von Priester- und Diakonenjubiläen

Es besteht die Absicht, die Namen der Priester und Ständigen Diakone, die im Laufe des Jahres 2024 ein Jubiläum feiern, im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen und der PAX-Vereinigung, der Neuen Kirchenzeitung sowie dem Osnabrücker Kirchenboten

mitzuteilen. Aus Gründen des kirchlichen Datenschutzes sowie im Vollzug der betreffenden Vorschriften wird diese Absicht hiermit bekannt gemacht.

Priester und Ständige Diakone, die eine Veröffentlichung nicht wünschen, mögen dieses bitte schriftlich bis zum 20. Oktober 2023 im Generalvikariat bei Frau Alexa Bäns, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Email: [alexa.baens@erzbistum-hamburg.de](mailto:alexa.baens@erzbistum-hamburg.de), anzeigen.

Wird in dieser Zeit kein Widerspruch eingelegt, so werden die Namen in die entsprechende Veröffentlichung aufgenommen und an die oben bezeichneten Publikationsorgane weitergegeben.

H a m b u r g, 11. September 2023

### Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 92

#### Direktorium 2023/2024

Zu Beginn des neuen Kirchenjahres erscheint wieder das Direktorium für das Erzbistum Hamburg und die Bistümer Hildesheim und Osnabrück. Den Vertrieb für Hamburg erfolgt über die Dombuchhandlung Osnabrück. Zusätzlich besteht jetzt auch die Möglichkeit des Fortsetzungsbezuges. Dies bedeutet, dass Sie jeweils die aktuelle Ausgabe automatisch nach Erscheinen erhalten. Selbstverständlich können Sie jederzeit die Menge, die Lieferadresse etc. beim Vertrieb der Dombuchhandlung Osnabrück ändern.

Bitte bestellen Sie direkt in der Dombuchhandlung Osnabrück, Domhof 2, 49074 Osnabrück, Tel. 0541 3573820; Fax 0541 3573829; Email: [bestellservice@dom-buchhandlung.de](mailto:bestellservice@dom-buchhandlung.de).

Bei Ihrer Bestellung geben Sie bitte an, ob Sie eine Einzellieferung wünschen und Sie jedes Jahr neu bestellen oder ob Sie eine Lieferung mit Fortsetzung möchten, dann erhalten Sie es im kommenden Jahr automatisch.

H a m b u r g, 11. September 2023

### Das Erzbischöfliche Generalvikariat

#### Ernennungen, Beauftragungen, Entpflichtungen

##### Ordinationen

12. Juni 2023

P e t e r s, Dirk; ab 1. September 2023 bis 31. August 2028: Pfarrvikar mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Knud, Woldsenstraße 9 in 25183 Husum mit den Schwerpunktstellen zu je 50 % Religiöse Bildung und Spiritualität sowie priesterliche Dienste in der Pfarrei

15. Juni 2023

**B e n n e r** Dr. Thomas; bisher: Dekan für die Region Schleswig-Holstein und Pfarrer der Pfarrei Franz von Assisi, Rathausstr. 5, 24103 Kiel und Propst an der Propstei St. Nikolaus; ab dem 1. Oktober 2023: Pfarrer der Pfarrei Heilig Geist, Am Weiher 29 in 20255 Hamburg in solidum mit Pfarrer Dr. Pavlo Vorotnjak sowie Dekan für die Region Hamburg

27. Juni 2023

**N o w a c z y k**, Szymon; bisher: Kaplan der Pfarrei St. Nikolaus, Hindenburgstraße 26 in 25524 Itzehoe; ab dem 1. Oktober 2023: Kaplan der Pfarrei Franz von Assisi, Rathausstraße 5 in 24103 Kiel

**L a n k e s** O. C a r m., Pater Dieter; Pfarradministrator mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Nikolaus, Hindenburgstraße 26 in 25524 Itzehoe; ab dem 1. Juli 2023 bis 31. Juli 2023: Verlängerung der Beauftragung als Pfarradministrator der Pfarrei St. Nikolaus, Hindenburgstraße 26 in 25524 Itzehoe

28. Juni 2023

**W o h s**, Peter; Pfarrer der Pfarrei Seliger Eduard Müller, Bahnhofstraße 35 in 24534 Neumünster; ab dem 1. August 2023 bis 30. September 2023: zusätzlich Pfarradministrator der Pfarrei St. Nikolaus, Hindenburgstraße 26 in 25524 Itzehoe

29. Juni 2023

**B o r k**, Ulrich; bisher: Kaplan der Pfarrei Seliger Eduard Müller, Bahnhofstraße 35 in 24534 Neumünster; ab dem 1. Oktober 2023: Pfarradministrator mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Nikolaus, Hindenburgstraße 26 in 25524 Itzehoe

11. Juli 2023

**F e i n d l e r**, Johannes; ab dem 1. August 2023: Pastoralassistent in der Pfarrei St. Maria Blankenese, Schenefelder Landstraße 3, 22587 Hamburg

27. Juli 2023

**K o z l o w s k i**, Aleksandra; bisher: Pastoralassistentin in der Pfarrei St. Nikolaus, Hindenburgstraße 26, 25524 Itzehoe; ab dem 15. Juni 2023 bis zum 31. Juli 2024 Pastoralassistentin in der Pfarrei St. Knud, Woldsenstraße 9 in 25813 Husum

1. August 2023

**E b e r l e i n**, Horst, Weihbischof; ab dem 1. September 2023 Erzbischöflicher Beauftragter für die kranken und pensionierten Priester und Diakone im Bereich Hamburg

**B o n e k a m p**, Berthold, Dompropst; ab dem 1. September 2023 Erzbischöflicher Beauftragter für die kranken und pensionierten Priester und Diakone im

Bereich Schleswig-Holstein

**S o b a n i a**, Ralph, Pastor der Pfarrei Herz Jesu in Rostock; ab dem 1. September 2023 Erzbischöflicher Beauftragter für die kranken und pensionierten Priester und Diakone im Bereich Mecklenburg

21. August 2023

**K a h l**, Henric; bisher: Kaplan der Pfarrei St. Maximilian Kolbe, Museumsplatz 4 in 21073 Hamburg; rückwirkend zum 1. Juli 2023 mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Maximilian Kolbe, Museumsplatz 4 in 21073 Hamburg

**W a g e n e r**, Christian; ab dem 1. August 2023 Pastoraler Mitarbeiter in der Pfarrei Heilige Josefina Bakhita in Hamburg-Niendorf, Niendorfer Kirchenweg 18, 22459 Hamburg mit der Schwerpunktstelle „Förderung und Koordination des Ehrenamtes“ mit einem Stellenumfang von 50 %

**W a g n e r**, Claudia; bisher: Gemeindereferentin für die religionspädagogische Begleitung von Kindertagesstätten in der Pfarrei Seliger Johannes Prassek in Hamburg-Rahlstedt mit einer Teilzeit von 50 %; ab dem 1. August 2023 Gemeindereferentin in der Pfarrei Seliger Johannes Prassek, Oldenfelder Straße 23, 22143 Hamburg mit der Schwerpunktstelle „Kita und Familienpastoral“

**S p a l l e k**, Dr., Gerrit; Pastoralreferent in der Pfarrei St. Ansgar Hamburg, Am Mariendom 7, 20099 Hamburg; ab dem 1. September 2023 bis zum 29. Februar 2024: mit einem Stellenumfang von 38,46 % weiterhin Pastoralreferent in der Pfarrei St. Ansgar mit 5,25 Stunden wöchentlich für die Projektstelle Host für das Podcastprojekt „Stadt Land Segen“

**M a i n k a**, Christoph; Gemeindereferent in der Pfarrei St. Knud, Woldsenstraße 9, 25813 Husum und mit 50 % im Projektbüro als Prozessbegleiter der Vermögens- und Immobilienreform (VIR); ab dem 1. August 2023 Gemeindereferent in der Pfarrei St. Knud in Husum mit der Schwerpunktstelle „Missionarische Kirche sein“ und mit 50 % Freistellung für Tätigkeiten als Vorsitzender der Mitarbeitervertretung (MAV) der Laienmitarbeiter\_innen im Erzbistum Hamburg sowie Mentor von Pastoralassistentin Frau Aleksandra Kozlowski

**W e l d e m a n n**, Julia; Gemeindereferentin in der Pfarrei Seliger Johannes Prassek, Oldenfelder Straße 223, 22143 Hamburg mit den Schwerpunktstellen „Glaubenskommunikation und Erwachsenenpastoral“ sowie „Netzwerk Familienpastoral“; ab dem 1. August 2023 Gemeindereferentin mit den Schwerpunktstellen „Kita und Familienpastoral“ unter Beibehalt der Schwerpunktstelle „Glaubenskommunikation und Erwachsenenpastoral“ in der Pfarrei Seliger Johannes Prassek, Farmsener Landstraße 181, 22359 Hamburg

**L e i n u n g - H o l t f r e t e r**, Bianca; bisher: Gemeindereferentin in der Pfarrei Franz von Assisi, Rathausstraße 5, 24103 Kiel; ab dem 1. August 2023 im Umfang von 50 % Gemeindereferentin in der Pfarrei Seliger Eduard Müller, Bahnhofstraße 35, 24534 Neumünster mit der Schwerpunktstelle „Glaubensunterweisung für Erwachsene“

**K o t e c k i**, Dagmar; ab dem 15. August 2023 mit einem Stellenumfang von 50 % Verwaltungsangestellte in der Pfarrei St. Franziskus, Speckenreye 41, 22119 Hamburg-Horn mit der Schwerpunktstelle „Klaras Küche und Grüne Aue“

22. August 2023

**D e v a s a g a y a m** SAC, P., Zephyrin Kirubagar; bisher: mit 50 % Kaplan der Pfarrei Seliger Johannes Prassek in 22143 Hamburg-Rahlstedt und mit 50 % priesterliche Dienste in der Pfarrei St. Katharina von Siena in Hamburg-Langenhorn; ab dem 1. September 2023 unter Beibehaltung priesterlicher Dienste in der Pfarrei Seliger Johannes Prassek mit 50 % Kaplan für die Jugendpastoral der Pfarrei Seliger Johannes Prassek, Oldenfelder Straße 23 in 22143 Hamburg-Rahlstedt

**P i n z e r**, Msgr. Thomas, Militärpfarrer im Marinestützpunkt Kiel, Schweriner Straße 17 a, 24106 Kiel; ab dem 1. September 2023 zur Mitarbeit in der Pastoral in den Pfarreien der Region Schleswig-Holstein

24. August 2023

**Z e h e**, Johannes; bisher: Pastor der Pfarrei Zu den Lübecker Märtyrern, Parade 4, 23552 Lübeck; ab dem 1. September 2023 im Umfang von 50 % Regens des Priesterseminars im Erzbistum Hamburg und rector

ecclesiae der Kapelle des St. Ansgar-Hauses unter Beibehalt 50 % Pastor Zu den Lübecker Märtyrern und ab dem 1. Februar 2024 mit 50 % Pfarrvikar der Pfarrei Hl. Elisabeth, Reinbeker Weg 8 in 21029 Hamburg-Bergedorf

**V o r o t n j a k**, Dr. Pavlo; bisher: Pfarradministrator der Pfarrei Heilig Geist in Hamburg-Eimsbüttel mit dem Titel Pastor; ab dem 1. Oktober 2023 Wahrnehmung der Hirtensorge in solidum mit Domkapitular Dr. Thomas Benner für die Pfarrei Heilig Geist, Am Weiher 29 in 20255 Hamburg und Moderator des Priesterteams mit dem Titel Pfarrer

**E l a k**, Robert; bisher: Kaplan zur Mithilfe in der Polnischen Katholischen Mission Hamburg, Bürgerweide 33, 20535 Hamburg; ab dem 1. September 2023: Entpflichtung

**C h a b i o r**, Slawomir; ab dem 1. September 2023: Kaplan zur Mithilfe in der Polnischen Katholischen Mission Hamburg, Bürgerweide 33, 20535 Hamburg

25. August 2023

**L e n z**, Wolfgang; bisher: Diakon m. Z. in der Pfarrei Zu den Lübecker Märtyrern, Parade 4, 23552 Lübeck; ab dem 1. Januar 2024 Ruhestand

## Todesfälle

11. Juli 2023

**J a s c h k e**, Dr., Hans-Jochen; Weihbischof em.; geb. 29. September 1941 im ober-schlesischen Beuthen

13. August 2023

**M i e s**, Msgr., Peter; Domkapitular; geb. 26. Juni 1953 in Hamburg

# amtsblatt plus

## termine und informationen

Nr. 315

Erzbistum Hamburg

September 2023

### Lourdespfingstzug 2024

Der Lourdesverein Köln weist schon jetzt auf den jährlich stattfindenden Lourdespfingstzug hin. Zusteigemöglichkeiten bestehen in Duisburg, Düsseldorf, Essen, Osnabrück, Münster, Dortmund, Köln-Deutz Tief, Bonn-Beuel, Koblenz, Bingen, Mannheim, Karlsruhe, Baden-Baden, Offenburg, Freiburg. Schriftliche Vormerkungen per Post für den #Lourdespfingstzug2024 mit vollständiger Adresse sind jetzt schon möglich an: Lourdesverein Köln e.V. Schwalbengasse 10, 50667 Köln. Anmeldungen und Buchungen sind ab Januar 2024 möglich. Nähere Informationen bei Anne Monika Kaboth, Telefon 0221 / 99 22 21 13, [kaboth@lourdes-verein.de](mailto:kaboth@lourdes-verein.de)

### Verkündigungsverbot für Frauen

Obwohl die sogenannten Pastoralbriefe Verse enthalten, die Frauen das Reden und Lehren in der Gemeindeversammlung verbieten, können sie heute nicht mehr als Argument für ein Verkündigungsverbot für Frauen angeführt werden.

Zu den Pastoralbriefen gehören die zwei Briefe an Timotheus und der Brief an Titus. Nach mehrheitlicher Forschungsmeinung sind sie Pseudepigraphen, stammen also nicht von Paulus selbst, sondern sind später in seinem Namen verfasst. Besonders der 1. Timotheusbrief legt die Rolle von Frauen deutlich fest: „Eine Frau soll sich still und in voller Unterordnung belehren lassen. Dass eine Frau lehrt, erlaube ich nicht, auch nicht, dass sie über ihren Mann herrscht; sie soll sich still verhalten“ (1 Tim 2,11f). Zudem liege ihre Rettung nach der Sünde Evas im Kindergebären. Aussagen wie diese haben den Pastoralbriefen einen äußerst misogynen und ausgrenzenden Ruf eingebracht. Kann man das Lehrverbot aus 1 Tim 2,11f heute als Argument für ein Predigt- und Verkündigungsverbot für Frauen verwenden? Nach einer Bewertung der österreichischen Neutestamentlerin Dr. Barbara Lumesberger-Loisl in der neuen Ausgabe von *Bibel und Kirche* (2/2023), lautet die Antwort: nein! Denn im Corpus des Paulus, so wie uns der Kanon des Neuen Testaments die echten und falschen Paulusbriefe präsentiert,

findet sich beides: das Schweigegebot neben der kollegialen Zusammenarbeit mit zahlreichen Frauen, die selbstverständlich lehren, verkündigen und Gemeindeleitung übernehmen. Auf die Frage, welcher Aussage mehr normatives Gewicht für heutige kirchliche Praxis zukommt – echt paulinisch oder später aktualisierend –, oder wie Lumesberger-Loisl es formuliert „Wer gewinnt das Match?“, antwortet die Neutestamentlerin mit dem Hinweis auf den grundlegenden Charakter des biblischen Kanons: Der Kanon umfasst biblische Wahrheit in Vielfalt bis hin zu Widersprüchlichkeit. „Der Kanon spiegelt Rezeptionsprozesse, die das in der Bibel bezeugte Gotteswort in je neue Kontexte hineinsprechen lassen.“ Einen klaren Bauplan für Kirche der Gegenwart suche man in der Bibel vergebens, sondern finde stattdessen Spielräume „zur Aktualisierung der biblischen Botschaft für ein je neues Heute“.

Gerade die Pastoralbriefe im Namen des Paulus weisen daher darauf hin, dass Kirche eine tragfähige gemeinschaftliche Praxis für heute finden kann und sollte.

*Bibel und Kirche* ist eine der beiden Mitgliedszeitschriften der Bibelwerke in Deutschland, Österreich und Schweiz. Vier Themenhefte informieren jährlich über aktuelle Entwicklungen zur Bibel in Universität, Kirche, Schule und Erwachsenenbildung. Die verständlichen Beiträge sind mit wissenschaftlicher Expertise geschrieben und geprüft. Sie wird von 11.000 Abonnentinnen und Abonnenten gelesen.

Bibliografie: Männer. Macht. Maskenspiel. Die Briefe an Timotheus und Titus. *Bibel und Kirche* 2/2023, ISBN 978-3-948219-15-4, 60 S., Katholisches Bibelwerk 2023

Bezug: [bestellung@bibelwerk.de](mailto:bestellung@bibelwerk.de); Telefon 0711 / 619 20 26; im Abonnement bei Katholisches Bibelwerk, Telefon 0711 / 619 20 50, online unter [www.bibelheute.de](http://www.bibelheute.de)

### Neues zu den rabbinischen Schriften

Klar ist, dass sich das Christentum aus jüdischen Wurzeln entwickelt hat. Weniger bekannt ist, dass auch die jüdischen Gelehrten der ersten Jahr-

hunderte auf Themen des Neuen Testaments und der frühen Kirche reagieren: auf die Geburt Jesu, seine Wunder oder auch die Trinitätstheologie der Kirchenväter. Neue Untersuchungen zeigen wechselseitige Einflüsse.

Im Palästina des 2. Jahrhunderts erstarkte die rabbinische Bewegung als ein Netzwerk von Toralehrern. Diese Lehrer – „Rabbinen“ – interpretierten die Tora des Mose, von Gott am Sinai gegeben, auf den Alltag und die Lebenswelt der Menschen hin. Ihre Auslegungen wurden von der jüdischen Bevölkerung zunehmend akzeptiert. So wurden die rabbinischen Lebensregeln Grundlage für jüdische Identität.

Die Hauptschriften des frühen rabbinischen Judentums sind die Mischna, der Talmud und die Midraschim (Schriftauslegungen). Aus diesen Schriften lässt sich heute nachweisen, dass die Rabbinen beispielsweise auf die Theologie des Paulus reagierten – mit der Diskussion, ob Abraham Stammvater auch von Unbeschnittenen sein könnte, was Paulus befürwortete. Auch Anklänge an Erzählungen über Jesus in den Evangelien und auf christologische Dogmen der frühen Konzilien sind erkennbar.

„Auf dieser Linie hat die Forschung in Talmud und im Midrasch inzwischen Reaktionen auf so gut wie jedes Thema des Neuen Testaments ausfindig gemacht“, resümiert Professor Matthias Morgenstern in der neuen Ausgabe von Welt und Umwelt der Bibel (3/2023). Morgenstern erforscht an der Universität Tübingen den Midrasch Genesis Rabba, einen Kommentar zum Buch Genesis aus dem 4. Jh. „Die Rabbinen verarbeiten in Talmud und Midrasch die Ereignisse des 4. Jh., die allmählich zur Christianisierung des römischen Reichs führten. Die wunderbare Geburt Jesu, seine Wunder, sein Sterben und seine Auferstehung werden in rabbinischen Texten ebenso behandelt wie die Logos-Theologie des Johannesevangeliums oder die Trinitätslehre.“

Die neue Ausgabe von Welt und Umwelt der Bibel möchte grundlegendes Wissen über das rabbinische Judentum wie auch über die frühen Verbindungen von Judentum und Christentum vermitteln, um die gemeinsamen Wurzeln besser zu verstehen.

Welt und Umwelt der Bibel – Archäologie, Kunst, Geschichte erscheint seit über 25 Jahren im Katholischen Bibelwerk e.V., in Kooperation mit dem französischen Magazin „Le Monde de la Bible“ (Bayard Presse). Forschende aus den Feldern Theologie, Archäologie, Kunst, Judaistik,

Islamwissenschaft, Ägyptologie und Orientalistik berichten über Kultur, Religion und Geschichte der biblischen Länder. Damit ist das Magazin international, ökumenisch und interdisziplinär aufgestellt. Jede Ausgabe umfasst aktuelle archäologische Meldungen und Forschungen, Ausstellungs- und Veranstaltungstermine sowie Literaturtipps.

Bibliografie: „Rabbinisches Judentum und frühes Christentum“, Welt und Umwelt der Bibel 3/23 (Nr. 109), 80 S., 12,80 Euro, ISBN 978-3-948219-56-7 Bezug: bestellung@bibelwerk.de; Telefon 0711 / 6 19 20 26; im Abonnement bei Katholisches Bibelwerk, Telefon 0711 / 6 19 20 50, online unter [www.weltundumweltderbibel.de](http://www.weltundumweltderbibel.de)

### **Die Macht des Erzählens**

„Narrative“ sind in Politik und Gesellschaft wichtig. Man möchte sein Narrativ durchsetzen und damit die eigene Weltdeutung. Auch die Bibel dokumentiert eine Reihe unterschiedlicher Narrative, die auf Krisen reagiert haben. Diese Narrative stellen sich teilweise gegeneinander. Damit verweigert sich die Bibel der Festlegung auf ein „Meisternarrativ“ – und macht die Verlierer aller Narrative sichtbar.

Erzählungen sind wirkmächtig, ob für Klimaschutzmaßnahmen oder Einwanderungspolitik. Ziel vieler Kommunikationsmaßnahmen ist, das „beherrschende Narrativ“ zu setzen. Der Kampf um Narrative entsteht in Krisensituationen und macht eine komplexe Welt bewältigbarer. Denn Narrative bieten „wie Schablonen für die eigene Wahrnehmung jedem Ding und jeder Figur einen Platz“, wie der Alttestamentler Dr. Benedict Schöningh, Universität Duisburg-Essen, in der neuen Ausgabe von Bibel und Kirche (3/2023, „Die Macht des Erzählens“) erklärt. Wer in einem Narrativ unterdrückt oder marginalisiert wird, sucht mit Gegenerzählungen „nach Ermächtigung oder wird von Mächtigen mit neuen Positionen im Erzählgefüge weiter diskriminiert. Der Kampf um Narrative ist ein Machtkampf.“

Viele Texte der Bibel entstehen aus Krisen heraus und spiegeln die Narrative, die die Situation bewältigen wollen. Als ein Beispiel für Narrativ und Gegenerzählung führt Schöningh die Esra-Nehemia und Rut an. Nach dem Babylonischen Exil erzählt Esra-Nehemia, dass auch die Abgrenzung von allem Fremden wichtig ist, um die Identität zu stärken: besonders von moabitischen Frauen. Dagegen etabliert das Buch über die Moabiterin Rut „ein alternatives Narrativ, wenn es erzählt, wie die fremde verwitwete Frau als

dadurch dreifach Marginalisierte Israel zeigt, wie seine Tora eigentlich funktioniert“, so Schöningh. Das Rutbuch bietet also ein Narrativ der notwendigen Selbstkritik an – angeregt von außen. Ein neues Narrativ entsteht: Fremdes und Eigenes stehen sich nicht mehr ausschließend gegenüber; ihr Zusammenwirken ist vielmehr notwendig für den Blick auf die Armen, Machtlosen und Unterdrückten. „Das neue Narrativ hat einen sozial- und herrschaftskritischen Deutungsrahmen geschaffen. Darin kritisiert das Fremde das Eigene entlang der eigenen Maßstäbe.“ Weisheit kommt von Menschen am Rand und das Zentrum liegt nicht mehr in der Mitte. Schöningh kommt daher zu dem Schluss, dass die Bibel vielmehr von einer metanarrativen Idee geprägt ist: nämlich, dass Narrative unterwandert und kritisiert werden müssen, um Machtstrukturen zu brechen. Gerade

auf diese Weise macht sie Unterdrückte sichtbar. Bibel und Kirche ist eine der beiden Mitgliedszeitschriften der Bibelwerke in Deutschland, Österreich und Schweiz.

Vier Themenhefte informieren jährlich über aktuelle Entwicklungen zur Bibel in Universität, Kirche, Schule und Erwachsenenbildung. Die verständlichen Beiträge sind mit wissenschaftlicher Expertise geschrieben und geprüft.

Sie wird von 11.000 Abonentinnen und Abonnenten gelesen.

Bibliografie: Die Macht des Erzählens Bibel und Kirche 3/2023, ISBN 978-3-948219-16-1, 60 S., Katholisches Bibelwerk 2023

Bezugsquelle: [bestellung@bibelwerk.de](mailto:bestellung@bibelwerk.de); Telefon 0711 / 6 19 20-26; im Abonnement bei Katholisches Bibelwerk, Telefon 0711 / 6 19 20 50, online unter [www.bibelundkirche.de](http://www.bibelundkirche.de)

---

Das „amtsblatt plus“ erscheint als Beilage zum Amtsblatt für das Erzbistum Hamburg.  
Herausgeber: Erzbischöfliches Generalvikariat Hamburg  
Redaktion: Katholische Presse- und Informationsstelle, Postfach 10 19 25, 20013 Hamburg,  
Telefon 040 / 24 87 72 24, eMail: [manfred.nielen@erzbistum-hamburg.de](mailto:manfred.nielen@erzbistum-hamburg.de)  
Redaktionsschluß: jeweils der 15. des Monats